Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofs

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

OTTO FAUSER
aus Ellwangen/Jagst

1 9 3 8

Buchdruckerei Albert Becht, Tübingen, Hirschgasse 16

Obmann: Professor Dr. Eißer

Die Arbeit ist von dem verstorbenen Professor Dr. Stoll angeregt worden

1. Berichterstatter: Professor Dr. Feine

2. Berichterstatter: Professor Dr. Kern

Tag der mündlichen Prüfung: 5. März 1938

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in herzlicher Dankbarkeit gewidmet

Zu besonderem Dank bin ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Erich Feine, verpflichtet. Er hat nach dem Tod von Herrn Professor Dr. Stoll das Referat über die vorliegende Dissertation übernommen und die Entwicklung der Arbeit mit großer Anteilnahme verfolgt. Vor allem möchte ich ihm auch an dieser Stelle nochmals herzlich danken für die vielen Anregungen, die er mir gegeben hat und die mir meine Aufgabe ganz wesentlich erleichtert haben.

Inhaltsübersicht.

Seite

Schrifttum 7

Abkürzungen 9

Einleitung

§ 1 11

I. Hauptstück:

Was ist landwirtschaftliches Erzeugnis des Erbhofs? 19

§ 2 Das Erbhoferzeugnis 19

§ 3 Das landwirtschaftliche Erbhoferzeugnis 23

II. Hauptstück:

Die aktive Einschaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den Rechtsverkehr 27

§ 4 Die beiden Gruppen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen . 27

§ 5 Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ohne Zubehöreigenschaft 28

§ 6 Was versteht das REG unter Veräußerung und Belastung? . 28

§ 7 Welche landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind Erbhofzubehör? . 29

§ 8 Die beiden Arten von Verfügungen 37

§ 9 Die Verfügung außerhalb des ordnungsmäßigen Rahmens . 40

§ 10 Das Ausscheiden des Zubehörs aus dem Erbhofverband . 50

§ 11 Entziehung der Erbhofeigenschaft 54

§ 12 Verfügung von Todes wegen 56

III. Hauptstück:

Die passive Einschaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den Rechtsverkehr 57

§ 13 Gegen was wird geschützt? 57

§ 14 Was wird geschützt? 65

§ 15 Surrogation 71

§ 16 Wie und wieweit wird geschützt? 74

§ 17 Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Konkurs . . . 79

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549610_0098

Schrifttum

Lehrbücher, Erläuterungsbücher, Einzelschriften

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts. 3. Aufl. Köln 1935.

Blomeyer: Deutsches Bauernrecht, Berlin 1936.

Busse: Der Erbhof im Aufbau der Volksordnung, Berlin 1936.

Darré: Das Bauerntum als Blutquell der nordischen Rasse. 2. Aufl. München 1933.

— —: Neuadel aus Blut und Boden, München 1930.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 3. Aufl. Bd. III, Halle 1906.

Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechts, Berlin 1935 (zit. Dölle).

— —: Bürgerliches Recht und REG, Hamburg 1935.

Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I. 13. Aufl. Marburg 1931.

v. Gierke: Deutsches Privatrecht, Bd. II, Sachenrecht, 1905.

Gülland: Das Reichserbhofrecht, systematische Gesetzeserläuterung. Berlin 1935.

Harmening-Pätzold: Die landwirtschaftliche Schuldenregelung nach dem Gesetz vom 1. 6. 1933, 2. Aufl. Berlin 1936.

Hennig: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.

Herschel: Das Erbhofeigentum, Mannheim 1936.

Hopp: Erbhofrechtsverordnung und Erbhofverfahrensordnung, erläuterte Textausgabe. Berlin 1937.

Jonas-Pohle: Zwangsvollstreckungsnotrecht, 10. Aufl. Berlin 1935.

Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB, 8. Aufl. Berlin und Leipzig 1934.

Molitor: Deutsches Bauern- und Agrarrecht, Leipzig 1936.

Rostosky: Das Erbhofeigentum, sein Wesen und seine Grenzen, Berlin 1935.

Saure: Das Reichserbhofgesetz, ein Leitfaden zum Reichserbhofrecht, 5. Aufl. Berlin 1937.

Schapp: Das Reichserbhofrecht, systematische Darstellung und Kommentar. Berlin 1934.

Schmietendorf: Das „Eigentum am Erbhof", der neue Eigentumsbegriff des bäuerlichen Rechts und sein Verhältnis zum Eigentumsbegriff des BGB, Berlin 1935.

Siefert: Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl. Karlsruhe 1934.

Staudinger: Kommentar zum BGB Bd. I, allgem. Teil, 10. Aufl. München—Berlin—Leipzig 1936.
Stein-Jonas: Kommentar zur ZPO, 15. Aufl. Tübingen 1934.
Stoll: Deutsches Bauernrecht, Tübingen 1935.
Vogels: Reichserbhofgesetz, 4. Aufl. Berlin 1937.
Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz, 3. Aufl. Berlin 1935.
Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl. Berlin 1934.

Entscheidungssammlungen

Entscheidungen des Reichserbhofgerichts, amtliche Sammlung.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, amtliche Sammlung.
1. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Vogels-Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen, Entscheidungen der Anerbenbehörden und ordentlichen Gerichte zum Reichserbhofrecht.

Zeitschriften

Archiv für zivilistische Praxis
Deutsche Juristenzeitung
Deutsche Justiz
Deutsche Notarzeitschrift
Deutsche Richterzeitung
Juristische Rundschau
Juristische Wochenschrift
Recht des Reichsnährstands

Abkürzungen

AEG = Anerbengericht
AnfGes = Gesetz betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens
AOG = Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
DJ = Deutsche Justiz
DJZ = Deutsche Juristenzeitung
DVO = Durchführungsverordnung
EHRV = Erbhofrechtsverordnung
EHVfO = Erbhofverfahrensordnung
EntschVVO = Entschuldungsvollstreckungsschutzverordnung
JRdsch = Juristische Rundschau
JW = Juristische Wochenschrift
KO = Konkursordnung
LEHG = Landeserbhofgericht
LG = Landgericht
OLG = Oberlandesgericht
RAO = Reichsabgabenordnung
RdRNSt = Recht des Reichsnährstands
REG = Reichserbhofgesetz
REHG = Reichserbhofgericht
RGBl = Reichsgesetzblatt
RGRK = Kommentar der Reichsgerichtsräte
RGZ = Reichsgericht, Entscheidungen in Zivilsachen
RNStd = Reichsnährstand
StPO = Strafprozeßordnung
ZPO = Zivilprozeßordnung

Einleitung

§ 1.

I. Das erste Gesetz, in dem der allgemeine Wandel der Rechtsauffassung unserer Zeit greifbare Gestalt angenommen hat, ist das REG. Nicht mehr der Einzelne, nicht mehr das Individuum, sondern die Gemeinschaft, das Volksganze, soll Ausgangspunkt jeglicher Rechtsbetrachtung sein. Denn erst durch die Gemeinschaft ist der Einzelne, nur aus dem Ganzen lebt das Glied. Oberster Grundsatz jeden Handelns ist daher: Verpflichtung und Bindung an die Gemeinschaft, in die der Einzelne von der Natur hineingestellt ist. Entsprechend dieser Forderung füllen sich alte Formen, die bisher einem ichbezogenen Begriff als Hülle dienten, mit neuem Jnhalt.

II. Diese Erkenntnis muß richtunggebend sein bei der Beantwortung einer Frage, die zu den umstrittensten des ganzen Erbhofrechts gehört und die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zu Beginn der Untersuchungen erörtert werden soll: Was bedeutet es, wenn das Gesetz vom Bauern als dem Eigentümer des Erbhofs spricht? Kann das Verhältnis, in dem der Bauer zum Erbhof steht, mit dem Ausdruck Eigentum belegt werden? Ist der Begriff Eigentum für das REG überhaupt noch am Platz? Für die endgültige Handhabung des Gesetzes hat die Entscheidung dieser Frage allerdings keine große praktische Bedeutung. Denn angesichts der Vorschrift des § 56 REG, durch welche die Einleitungsworte des Gesetzes zur gesetzlichen Auslegungsregel erhoben worden sind, wird die besondere Bindung des Bauern an seinen Hof allgemein bejaht. Wer sich aber dieser besonderen Bindung bewußt ist, der wird bei seiner Entscheidung stets das Richtige treffen, gleichgültig ob er der Ansicht ist, daß im REG ein neuer Eigentumsbegriff Gestalt gewonnen hat, oder nicht. Trotzdem soll hier auf diese Frage näher eingegangen werden, denn gerade an ihr läßt sich der allgemeine Wandel in der Rechtsauffassung besonders deutlich nachweisen.

Ausgangspunkt und zugleich Ziel dieser neuen Rechtsgedanken, die im REG zum Durchbruch gekommen sind, bilden — wie bereits angedeutet — zwei Forderungen.

1. Bindung des Einzelnen an die Gemeinschaft.

Ihren deutlichsten Ausdruck findet diese Forderung in den Worten des Vorspruchs, daß der Hof „dauernd als Erbe der Sippe" zu gelten hat. Erbe der Sippe — nichts kann die Stellung des Bauern klarer zeigen als diese Worte. Glied soll der Bauer sein in der ununterbrochenen Kette seines Stammes, und diesem Stamm, dieser Sippe soll er „seinen" Hof, der ihm als dem Anerben anvertraut worden ist, wieder zurückgeben, wenn er seinen Dienst erfüllt hat. Aus diesem Gedankengang ergibt sich ganz von selbst, daß der Hof ungeteilt auf den Anerben übergehen muß, daß der Bauer das Anerbenrecht durch Verfügung von Todes wegen weder ausschließen noch beschränken kann, und daß der Hof unveräußerlich und unbelastbar ist. Der Bauer, der vom Schicksal hineingestellt ist in den ewigen Strom seines Geschlechts, ist nur Verwalter des ihm anvertrauten Guts. Zu treuen Händen wird ihm der Hof übergeben, damit er ihn zum Besten seiner Sippe und seines Volkes bewirtschafte. Stets soll sich der Bauer bewußt sein, daß er nichts ist ohne die Gemeinschaft, aus der er hervorgegangen ist, und daß er darum dieser Gemeinschaft verpflichtet ist mit seiner ganzen Schaffenskraft. Das Wohl des Ganzen steht vor dem Wohl des Einzelnen. Aus dieser Erwägung rechtfertigen sich die Bestimmungen gegen den schlecht wirtschaftenden oder bauernunfähigen Erbhofeigentümer. Denn die Gemeinschaft, das Volk, hat ein Recht darauf, daß nur der wirklich Tüchtige und Verantwortungsbewußte zum Herrn gesetzt wird über wertvollstes Volksgut, wie es das Bauernland ist.

Damit steht in engem Zusammenhang die weitere Forderung der Rechtsauffassung unserer Zeit, die im REG richtunggebend ist:

2. Das Recht muß in sich schließen die Pflicht.

Hinsichtlich der Frage nach der Rechtsnatur des Erbhofeigentums bedeutet dies: die Begrenzung der Verfügungsmacht des Bauern liegt der Idee nach bereits im Wesen des Erbhofeigentums begründet. Erst unter diesem Gesichtspunkt erhalten die

Vorschriften des REG, welche die Rechtsstellung des Bauern zu seinem Hof zum Gegenstand haben, ihre besondere Bedeutung.

a) In der ersten Zeit der Geltung des REG wurden diese Vorschriften fast allgemein als Verbote und Einschränkungen angesehen, welche die Bewegungsfreiheit des Bauern gegenüber der an sich bestehenden grundsätzlichen Freiheit einengen. Die Bestimmungen des § 37 REG galten daher als Veräußerungs- und Belastungsverbote i. S. des BGB.

Die Bestimmung, welche dem Bauern die Veräußerung und Belastung des Erbhofs grundsätzlich unmöglich macht, wird vom Gesetzgeber selbst als „Veräußerungs- und Belastungsverbot" bezeichnet (vgl. Überschrift zu § 32 EHRV). Auf diese Formulierung vor allem stützt sich Gülland [1]), der scharf gegen die Erfassung des Erbhofeigentums als eines sonderrechtlichen Eigentums Stellung nimmt. Mit Recht hält Herschel [2]) dieser Auffassung entgegen, daß ein „Veräußerungsverbot nur dort Sinn hat, wo dem Berechtigten an sich die Befugnis zusteht, das Recht zu veräußern". Wenn aber das Gesetz sowohl im Vorspruch als auch in § 37 den Grundsatz aufstellt, daß der Erbhof unveräußerlich und unbelastbar ist, so ergibt sich daraus, daß dem Bauern die Veräußerungs- bzw. Belastungsbefugnis an sich nicht zusteht, demnach auch für ein Verbot im eigentlichen Sinn kein Raum ist.

Sodann meint Gülland a. a. O., es erschwere die Eingliederung des Erbhofrechts in das BGB, wenn man für das Erbhofrecht einen besonderen Eigentumsbegriff schaffe. Wer so argumentiert, übersieht, daß es gerade eine wichtige Aufgabe des REG ist, Wegbereiter zu sein für eine wirbezogene, gemeinschaftsgebundene Eigentumsauffassung im Gegensatz zu der bisher geltenden romanistischen Auffassung, die im Eigentum begrifflich das unbeschränkte Herrschaftsrecht über die Sache sieht.

b) Mehr und mehr hat sich deshalb in der letzten Zeit die Auffassung [3]) Bahn gebrochen, daß es sich hier nicht um bloße Verfügungsbeschränkungen im üblichen Sinn, um Verbote handelt, die an den Bauern erlassen werden, sondern daß das REG den

1) Gülland, S. 136 u. 241.

2) Herschel, S. 49 ff.

3) Sie steht im Einklang mit dem deutschrechtlichen Eigentumsbegriff, vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II.

ersten sichtbaren Ausdruck einer gewandelten Eigentumsauffassung darstellt[4]). Daß diese Auffassung auch die allein tragbare ist, ergeben folgende Erwägungen:

Es wäre eine unerträgliche Vorstellung, daß ausgerechnet der Bauer, dem die Aufmerksamkeit und Sorge der nationalsozialistischen Staatsführung in ganz besonderem Maße gilt, von außen her durch Verbote in seiner Handlungsfreiheit beschränkt werden sollte. Dies widerspricht der ganzen inneren Haltung des REG. Freie Bauern sollen das Erbe ihrer Väter übernehmen und weitergeben. Freiheit aber erträgt keine Schranken, die von außen her gesetzt werden. Da nun, rein äußerlich betrachtet, dem Bauern tatsächlich die Möglichkeit der grundsätzlich unbeschränkten Einwirkung auf seinen Erbhof weitgehend genommen, seine Stellung demnach im Verhältnis zum BGB-Eigentümer begrenzt ist, so muß doch in der Auffassung des REG gegenüber der des BGB eine Veränderung vor sich gegangen sein. Diese Veränderung läßt sich eben nur dadurch rechtlich erklären, daß man eine Verschiebung des Ausgangspunkts für die Betrachtungsweise des Eigentums feststellt. Und diese Verschiebung liegt gerade darin, daß der bisherige Grundsatz der Unbeschränktheit des Eigentums abgelöst wurde durch den Grundsatz, daß das Eigentum seine Grenzen, Schranken und Pflichten bereits der Idee nach in sich trägt. Je wichtiger ein im Eigentum des Einzelnen stehender Gegenstand für das Wohl der Gesamtheit ist, desto gemeinschaftsgebundener ist auch das Eigentumsrecht, das dem Einzelnen an dem betreffenden Gegenstand zusteht. Bei der ungeheuren Wichtigkeit des Bauernguts für die Erhaltung der Volkskraft ergibt sich die starke Verpflichtung des Bauern von selbst. Das REG geht davon aus, daß sich der Bauer stets seiner Pflichtgebundenheit als einer Selbstverständlichkeit bewußt ist. Daher ist auch die Unveräußerlichkeit usw. dem Bauern eine Selbstverständlichkeit, die er nicht als unangenehme Fessel empfindet. Die Beschränkungen sind in Wahrheit gar keine wirklichen Beschränkungen, welche die Rechte des Bauern kürzen. Sie sind nur Richtlinien dafür, in welcher Richtung die praktischen Auswirkungen der Pflichtgebundenheit des Bauern an Sippe und Volk zu suchen sind.

4) Vgl. statt vieler Herschel S. 49 und die dortigen Nachweise.

Als Ergebnis läßt sich daher feststellen, daß der Bauer als wirklicher, freier Herr seiner Habe echtes Eigentum am Erbhof hat, daß dieses Eigentum aber, da es in besonderem Maß der Gemeinschaft von Sippe und Volk zu dienen bestimmt ist, ein pflichtgebundenes Herrschaftsrecht ist, das seine Grenzen in sich selbst trägt. Das Eigentum des REG weicht der Grundidee nach von der Betrachtungsweise ab, die im BGB richtunggebend gewesen ist.

III. Aber nicht nur in der Eigentumsauffassung stellt das REG eine ganz grundsätzliche Wandlung gegenüber dem BGB dar. Vielmehr hat sich der Schwerpunkt jeglicher Rechtsbeziehung und Rechtsbeurteilung vom Ich des Einzelnen auf das Wir der Gemeinschaft verlagert.

Diese neue Rechtsauffassung ins Volk zu tragen, ist das REG in ganz besonderem Maße berufen. Es will — und hierin ist es dem AOG ganz nahe verwandt — auf die Allgemeinheit erzieherisch wirken. Es ist der Zeit, wenn man so sagen darf, vorausgeeilt und hat Anschauungen, die sich erst wieder im Bewußtsein des Volkes bilden und festsetzen müssen, als schon bestehend vorausgesetzt. Daß das neue Gedankengut gerade in einem Bauerngesetz seinen ersten und zugleich so mächtigen Niederschlag gefunden hat, ist kein Zufall. Dies beruht auf der so wichtigen Erkenntnis der nationalsozialistischen Staatsführung, daß ein Volk seine Kraft immer aus seinem Bauernstand schöpft und daß nur ein gesundes Bauerntum den Bestand eines Volkes auf die Dauer gewährleisten kann. Daher ist es auch von überragender Wichtigkeit, daß sich der Bauer als Hüter der Volkskraft diese neue Erkenntnis vom Wesen des Rechts in besonderem Maße zu eigen macht.

Neben dieser erzieherischen Aufgabe verfolgt das REG entsprechend der Erkenntnis der Bedeutung des Bauern für Volk und Staat ein Ziel, das den praktischen Grundgedanken des Gesetzes überhaupt darstellt: „das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten." Wie sehr dem Gesetzgeber dieses Ziel am Herzen lag, geht daraus hervor, daß er ausdrücklich (§ 56 REG) diesen Zweck des Gesetzes zur Richtschnur für die Entscheidung des Richters bestimmt und somit eine gesetzliche Auslegungsregel gibt.

IV. Zur Lösung der ersten Aufgabe sind vor allem die Vertreter des Reichsnährstands und die Bauernführer berufen, die ja in stetig enger Fühlung mit weiten Kreisen der Landbevölkerung stehen und deshalb persönlichen Einfluß haben. Auch die Anerbengerichte sind an dieser Aufklärungsarbeit weitgehend beteiligt.

Um das zweite Ziel zu erreichen, galt es vor allem, dem Bauern seinen Boden zu sichern, ein festes Band zu knüpfen zwischen Mensch und Scholle. Der Bauer durfte in seinem Land nicht mehr nur einen Gegenstand erblicken, dessen er sich entledigen konnte, wenn es ihm paßte, und mit dem er anfangen konnte, was er wollte: Zum Recht am Grund und Boden mußte wieder die Pflicht treten, dieses Land in verantwortungsbewußter Arbeit zum Besten von Volk und Reich zu bestellen. Das REG geht davon aus, daß die Pflichtgebundenheit für den Bauern selbstverständlich ist. Die „Beschränkungen", die dem Bauern durch das REG im Hinblick auf seinen Erbhof auferlegt werden, sind daher gar keine Beschränkungen, die den Bauern irgendwie beschweren: sie sind lediglich dazu da, ihm zu helfen, ihm seine Aufgabe für Sippe und Volk zu erleichtern, indem sie ihm die Grundlage seiner Arbeit, nämlich seinen Hof, gegen Zersplitterung und Überschuldung schützen.

Das Mittel hierzu ist ein sehr einfaches: Der Hof wird grundsätzlich dem Rechtsverkehr entzogen — er ist unveräußerlich und unbelastbar. Dabei geht das REG von der Erwägung aus, daß gewisse Handlungen grundsätzlich im Widerspruch stehen mit den dem Bauern der Gemeinschaft gegenüber obliegenden Bindungen und Pflichten. Da jedoch der seiner Pflichtgebundenheit bewußte Bauer sich — dies unterstellt das Gesetz — ein solches Verhalten gar nicht zuschulden kommen lassen wird, weil es pflichtwidrig ist, spricht das Gesetz nur eine Selbstverständlichkeit aus, wenn es gewisse Regeln aufstellt, die mit den bisherigen Anschauungen zunächst nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen sind. Daß es das Gesetz nicht dabei bewenden lassen will, lediglich gewisse Richtlinien und Grundsätze aufzustellen, ist bei seiner Grundhaltung selbstverständlich. Es will nicht nur dies und jenes verbieten, sondern es will dem, der sich seiner Pflichtgebundenheit nicht bewußt ist oder nicht ihr entsprechend handeln will,

von vornherein die Möglichkeit nehmen, überhaupt pflichtwidrig zu handeln: Der Bauer ist in diesen Fällen rechtlich gar nicht in der Lage, entgegen seiner Pflichtgebundenheit zu handeln. Und doch gibt es Fälle, in denen es gerade die Bindung des Bauern an Sippe und Volk verlangt, daß er eine Handlung vornimmt, die nach der grundsätzlichen Einstellung des Gesetzes dem bäuerlichen Pflichtgedanken widersprechen würde. Für solche Fälle hat das Gesetz Vorsorge getroffen. Hier liegt eine der Hauptaufgaben der Gerichte. Sie haben dem Bauern im Einzelfall zu bestätigen, daß ausnahmsweise seine Pflichtstellung etwas anderes von ihm verlangt, als das Gesetz selbst als Pflicht des Bauern festgelegt hat; sie haben ihm durch ihren Spruch die Möglichkeit zu geben, sein Handeln seiner Pflicht anzupassen; sie haben ihm im einzelnen Ausnahmefall seine Rechtsmacht zu erweitern: sie genehmigen.

Zu der aus dem Pflichtenkreis des Bauern entspringenden Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit kommt als drittes Mittel, um den Erbhof dem Rechtsverkehr zu entziehen, das sich an den Gläubiger des Bauern wendende Vollstreckungsverbot. Dieses hat mit irgendwelchen Pflichten des Bauern nichts zu tun, ist vielmehr nur zu seinem Schutze da. Deshalb kann es auch hier keine Genehmigung, keine Ausnahme geben.

V. Das Vermögen des Bauern ist jedoch nicht in seiner Gesamtheit dem Rechtsverkehr entzogen. Von vornherein scheidet der Teil des Vermögens aus, der mit dem Erbhof schon rein äußerlich nichts zu tun hat. Diese Vermögensmasse fällt auf alle Fälle in das sogenannte erbhoffreie Vermögen. Zum erbhoffreien Vermögen gehören jedoch auch Gegenstände, die mit dem Erbhof im Zusammenhang stehen.

Aber auch die zum Erbhof gehörigen Gegenstände bleiben teilweise in größerem oder kleinerem Maß in den Rechtsverkehr eingeschaltet. Wir können hier im großen und ganzen zwei Gruppen unterscheiden:

1. Gegenstände, die ihrem Wesen nach bleibende Grundlage des Erbhofs zu sein bestimmt sind,

2. Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, den wirtschaftlichen Ablauf zu gewährleisten, im Rahmen der Wirtschaft verbraucht und verwendet zu werden.

Die ersteren sind dem Rechtsverkehr grundsätzlich entzogen, die letzteren entweder gar nicht oder doch nur in beschränktem Umfang.

VI. Die Gründe für die besondere rechtliche Behandlung gewisser erbhofzugehöriger Gegenstände bzw. dafür, daß verschiedene Gegenstände, die rein äußerlich gesehen in engem Zusammenhang mit dem Erbhof stehen, ausdrücklich nicht den Regeln des Erbhofs unterliegen, haben wir in zwei Richtungen zu suchen:

1. Dem Bauern muß ein ordnungsmäßiger Wirtschaftsablauf gewährleistet werden, damit er seiner Aufgabe als „Treuhänder von Sippe und Volk" (Stoll) gerecht werden kann. Dies kann jedoch nur dann geschehen, wenn seine Rechtsstellung hinsichtlich der zum Wirtschaftsablauf erforderlichen Gegenstände und Handlungen erweitert wird. Wir sehen also, wie wiederum die Pflichtenstellung des Bauern sich entscheidend auf seine Rechtsstellung auswirkt.

2. Obwohl sich die Zahlungsfähigkeit des Bauern durch die Gewährleistung geordneter Verhältnisse mehr und mehr steigern wird, muß doch dort, wo höhere Belange auf dem Spiele stehen, die Möglichkeit eines Eingriffs in gewisse Gegenstände, die an sich mit dem Erbhof in engem Zusammenhang stehen und daher den Schutz des Gesetzes genießen, gegeben sein. Darum ist das Vollstreckungsverbot wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen in beschränktem Umfange durchbrochen. Die Durchbrechung des Vollstreckungsverbots zugunsten des Privatgläubigers ist nur vorübergehend von Bedeutung.

VII. Der besonderen rechtlichen Behandlung unterliegen vor allem die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Der eine Teil ist erbhoffreies Vermögen, der andere Teil ist Erbhofzubehör, das je nach den Umständen in den Rechtsverkehr eingeschaltet werden kann oder dem Rechtsverkehr entzogen ist.

Ziel dieser Arbeit soll es sein, zunächst den Begriff „landwirtschaftliches Erbhoferzeugnis", wie er vom REG gebraucht wird, festzulegen und dann die Grenzen der beiden Gruppen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie ihr rechtliches Schicksal zu untersuchen.

I. Hauptstück

Was ist landwirtschaftliches Erzeugnis des Erbhofs?

§ 2.

Das Erbhoferzeugnis.

I. Das BGB versteht unter einem Erzeugnis einen natürlichen, organisch gewachsenen Gegenstand, der aus einer Muttersache so hervorgegangen ist, daß nach der Trennung Erzeugnis und Muttersache selbständig fortbestehen [5]). Dabei ist es gleichgültig, ob im Einzelfall der Mensch das Erzeugnis erst durch seine Tätigkeit gewinnt oder ob das Erzeugnis von selbst wird. Nach der Auffassung des BGB müssen sonach drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit vom Vorliegen eines Erzeugnisses gesprochen werden kann.

1. Es muß sich handeln um eine organische, von etwas Lebendigem hervorgebrachte Sache. Anorganische Urprodukte, z. B. Kohle, Erze, Ton, Kies, sind daher nicht Erzeugnisse des Bodens [6]).

2. Das Erzeugnis muß bis zur Trennung ein organischer Bestandteil der Muttersache gewesen sein. Diese Forderung ergibt sich aus § 953 BGB, wo von „Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen der Sache" die Rede ist. Aus dieser Ausdrucksweise ergibt sich eindeutig die Ansicht des BGB, daß Erzeugnis nur das ist, was bis zur Trennung Bestandteil der Muttersache war. Bestandteil aber ist es nur gewesen in der Form, in der es von der Muttersache genommen wurde. Sobald es daher verarbeitet ist, hat es die ursprüngliche Form als Bestandteil verloren. Folglich können verarbeitete Sachen z. B. die aus der Milch hergestellte Butter, nach der Auffassung des BGB nicht als Erzeugnisse der Muttersache, im vorliegenden Fall der Kuh, angesprochen werden [7]).

5) Vgl. Enneccerus S. 384 ff.; Staudinger zu § 99; RGRK zu § 99.
6) Staudinger S. 464, Bem. 8 zu § 99.
7) Staudinger S. 464, Bem. 8 zu § 99 a. E.

3. Die Muttersache darf durch das Entstehen des Erzeugnisses in ihrem Bestand, in ihrem Wesen nicht verändert oder gar aufgehoben werden. Daher kann Mehl nicht als Erzeugnis des Korns, Fleisch nicht als Erzeugnis des geschlachteten Tiers bezeichnet werden [8]).

II. Dieser Begriff des BGB, der das Erzeugnis stets in Beziehung setzt zu der Muttersache, aus der es unmittelbar hervorgegangen ist, deckt sich jedoch nicht mit dem Sprachgebrauch.

1. Die Auffassung des Wirtschafts- und Verkehrslebens hat daher diese strengen Voraussetzungen schon für das Gebiet des BGB in einer Richtung durchbrochen: soweit nämlich Pflanzen als Erzeugnisse des Bodens bezeichnet werden [9]). Würde man sich streng an die oben aufgestellten Erfordernisse halten, so könnten diese Gegenstände nicht als Bodenerzeugnisse angesehen werden. Denn, wie schon Dernburg [10]) mit Recht bemerkt, erwächst die Pflanze aus dem Samen, indes der Boden neben anderen Faktoren nur Voraussetzung für ihr Wachstum ist. Hier also wurde der Verkehrsanschauung Rechnung getragen. Der Boden wird zur Muttersache der aus ihm gewachsenen Pflanze erklärt.

2. Die Auffassung des täglichen Lebens geht aber noch einen Schritt weiter. Sie setzt, und das ist der wesentlichste Unterschied zum BGB, das Erzeugnis nicht nur in Beziehung zu der bestimmten Muttersache, die es hervorgebracht hat, sondern sie redet von einem Erzeugnis auch dann, wenn es zu einem Sachinbegriff, zu einer Gesamtheit in Beziehung gesetzt ist. So sprechen wir von Erzeugnissen der Industrie, des Handwerks, eines bestimmten Betriebs. Und in diesem Sinn sprechen wir und spricht das REG von Erzeugnissen des Erbhofs.

III. Dieser grundsätzliche Unterschied der Einstellung des BGB und des REG zum Erzeugnis findet seinen deutlichsten Ausdruck in der Tatsache, daß es im BGB keinen Begriff gibt, der dem „Erbhoferzeugnis“ des REG entsprechen würde. Wo das BGB den Ausdruck Erzeugnis gebraucht, setzt es ihn stets in Beziehung zu einer einzelnen konkreten Muttersache (§§ 99, 953 ff. BGB), welche das Erzeugnis im natürlichen Sinn hervorgebracht hat.

8) Enneccerus S. 386 II, 1, a.
9) RGZ 80, 232.
10) Dernburg § 8 II.

Auch dort, wo das BGB von „Erzeugnissen eines Grundstücks" redet (§§ 94, Abs. 1, 835, Abs. 1, 1121 BGB) tritt dieser Gedanke klar zutage. Denn da das BGB (vgl. oben S. 20 II, 1) in dieser Richtung ein Zugeständnis an die Auffassung des täglichen Lebens macht, ist das Grundstück wirkliche, echte Muttersache der aus ihm hervorgegangenen Pflanzen und Früchte. Nirgends setzt das BGB ein Erzeugnis in Beziehung zu einer organischen Einheit. Es gibt kein Erzeugnis eines Gewerbebetriebs oder eines Gutshofs. Wenn das BGB in § 98, Nr. 2 „bei einem Landgut" von den „landwirtschaftlichen Erzeugnissen" spricht, so wird unter Landgut eine „Grundstückseinheit oder Grundstücksmehrheit, welche mit einem Wohnhaus versehen ist" verstanden [11]). Also wiederum liegt der Nachdruck auf dem Grund und Boden als der einzelnen Muttersache, welcher die Erzeugnisse im natürlichen Sinn entwachsen sind. Diese Erzeugnisse sind nicht Erzeugnisse eines Gutshofs als eines lebendigen Organismus, sondern eben eines einzelnen Grundstücks. Diese Einstellung des BGB erfährt auch dadurch keine Änderung, daß die Erträge eines Gewerbebetriebs, eines geschäftlichen Unternehmens, als Früchte angesehen werden [12]), denn mit Recht hebt RGRK Bem. 2 zu §§ 99 hervor, daß diese „Früchte" als Früchte i. S. des § 99, Abs. 2 (Rechtsfrüchte) anzusehen sind. Es handelt sich also hier keineswegs um Erzeugnisse i. S. des § 99, Abs. 1 BGB. Es ist daher festzustellen, daß das BGB nur Erzeugnisse einzelner Sachen kennt; Erzeugnisse eines Betriebs als gegliederter, schaffender Einheit sind ihm fremd.

IV. Die Folge dieser grundsätzlich anderen, weiteren Einstellung des REG ist, daß die drei für das BGB festgehaltenen Erfordernisse, die stets von der Beziehung: konkrete Muttersache — Erzeugnis ausgehen, für den Erzeugnisbegriff des REG nicht mehr entscheidend sind. Vielmehr können auch anorganische, veredelte und verarbeitete Gegenstände, soweit sie mit dem Erbhof in Zusammenhang stehen, als Erzeugnisse i. S. des REG bezeichnet werden. Dies läßt sich aus den folgenden Erwägungen ableiten. In den §§ 79, Abs. 2 und 90, Abs. 2 EHVfO ist davon die Rede, daß der Bauer bzw. der Eigentümer des Erbhofs unter bestimmten

11) Staudinger S. 461, Bem. 6 zu § 98.
12) Vgl. OLG 38, 147.

Voraussetzungen nicht mehr über die vorhandenen Erbhoferzeugnisse verfügen kann. Weiter bestimmt § 97, Abs. 1 EHVfO, daß mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses auch das Eigentum an den vorhandenen Erbhoferzeugnissen auf den neuen Bauern übergeht. Nehmen wir nun einen gemischten Betrieb an, bei dem mit der überwiegenden landwirtschaftlichen Seite ein gewerblicher Betrieb, z. B. ein Sägewerk, derart verbunden ist, daß ein einheitlicher Betrieb, ein Erbhof, vorliegt. Hier wäre es doch sonderbar und dem Zweck des Gesetzes völlig widersprechend, wenn man dem Bauern oder Erbhofeigentümer das Recht zuerkennen wollte, über Dielen und Bretter, die in dem Sägewerk als einem Teil der Einheit Erbhof hergestellt werden, zu verfügen, oder wenn man diese Gegenstände dem abgemeierten Bauern lassen und nicht auf den neuen Bauern übertragen wollte. Denn dem Treuhänder oder Nutzverwalter soll ja der Erbhof im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung zur Verwaltung anvertraut werden. Diese ordnungsmäßige Bewirtschaftung setzt aber selbstverständlich voraus, daß über die Gegenstände, die auf dem Erbhof gewonnen oder hergestellt werden, einheitlich verfügt wird, ohne Rücksicht darauf, ob es sich im Einzelfall um Erzeugnisse in dem bisher üblichen Sinn handelt oder nicht. Daher sind auch anorganische Urprodukte (z. B. Kies oder Sand), Veredelungsprodukte (Butter, Käse) sowie Verarbeitungsprodukte (Fleisch, Mehl) als Erzeugnisse i. S. des REG zu bezeichnen. Man wird jedoch weitergehen und auch dort von Erbhoferzeugnissen reden müssen, wo es sich um Gegenstände handelt, die nicht entsprechend der eigentlichen Zweckbestimmung des Erbhofs gewonnen sind, deren Gewinnung aber doch irgendwie in den Betrieb Erbhof eingeschaltet ist. Das ist z. B. der Fall bei einer nur vorübergehenden, gelegentlichen Ausbeutung eines zu den Erbhofgrundstücken gehörenden Torfstichs. Obwohl ein gemischter Betrieb nicht vorliegt, wird man doch im Hinblick auf die oben angestellten Erwägungen auch hier sagen, daß der gewonnene Torf Erzeugnis des Erbhofs ist.

V. Ich möchte daher den Begriff Erbhoferzeugnis dahin bestimmen:

Erbhoferzeugnis ist jeder organische oder anorganische Gegenstand (Ausbeute), der, aus der schaffenden Einheit, aus dem Be-

trieb Erbhof mittelbar oder unmittelbar hervorgewachsen, zur selbständigen Sache geworden ist.

§ 3.

Das landwirtschaftliche Erbhoferzeugnis

(im REG als „auf dem Erbhof gewonnenes landwirtschaftliches Erzeugnis" bezeichnet).

I. Von einem landwirtschaftlichen Erzeugnis im weiteren Sinn sprechen wir dann, wenn das Erzeugnis irgendwie mittelbar oder unmittelbar durch Bewirtschaftung des Grund und Bodens gewonnen wird. In diesem weiten Sinn will auch das REG den Ausdruck „landwirtschaftliche Erzeugnisse des Erbhofs" verstanden wissen. Dies ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich jedoch von selbst aus der Tatsache, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch dann ein Erbhof vorliegen kann, wenn Grundstücke forstwirtschaftlich, durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden (§§ 1, Abs. 1, 6, Abs. 1 REG). Daß es mit dem Zweck des Gesetzes unvereinbar wäre, wenn der Bauer, der Landwirtschaft im engeren Sinn betreibt (Getreide oder Kartoffeln pflanzt), mehr geschützt und anders behandelt würde als der Bauer, der einen forstwirtschaftlichen usw. Betrieb hat, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Wir können daher ohne weiteres davon ausgehen, daß als landwirtschaftliches Erzeugnis i. S. des REG z. B. auch Wein oder geschlagenes Holz, Gemüse und Obst zu gelten haben [13]).

II. Gegenüber den Erbhoferzeugnissen im allgemeinen bedeutet das Beiwort „landwirtschaftlich" eine Einschränkung insoweit, als dadurch die anorganischen Erzeugnisse ausgeschieden werden sollen. Dagegen bedeutet es nicht, daß etwa nur die Erbhoferzeugnisse als landwirtschaftliche Erbhoferzeugnisse gelten sollen, die unmittelbar durch die Nutzung des Bodens hervorgebracht werden. Vielmehr fallen hieher auch die Veredelungs- und Verarbeitungserzeugnisse. Dies ergibt sich aus einer sinngemäßen Auslegung des § 39, Abs. 1 REG, der von landwirtschaftlichen Erzeugnissen spricht, die zum Unterhalt des Bauern und seiner

13) Vgl. auch Baumecker S. 21 Nr. 168.

Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind. Es würde dem Sinn dieser Vorschrift widersprechen, wollte man zwar das auf dem Erbhof gewonnene Korn dem Bauern erhalten, nicht aber das aus diesem Korn gemahlene Mehl, oder die geernteten Trauben, nicht aber den aus diesen Trauben gekelterten Wein, oder die auf dem Hof erzeugte Milch, nicht aber den daraus hergestellten Käse. Sonach sind auch Veredelungs- und Verarbeitungserzeugnisse als landwirtschaftliche Erzeugnisse des Erbhofs anzusehen, soweit sie wenigstens aus pflanzlichen oder tierischen — sonach organischen — Erbhoferzeugnissen hervorgewachsen sind.

III. Nun spricht man von „Landwirtschaft" an sich nur da, wo der Betrieb „auf die (unmittelbare) Gewinnung von pflanzlichen oder (mittelbar) tierischen Erzeugnissen im Anschluß an die Eigennutzung des Bodens abgestellt ist" [14]). Wo dagegen betriebsfremde Erzeugnisse verarbeitet werden (z. B. bei einer Hühnerfarm, in der nur gekauftes Futter verfüttert wird), wird das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks und somit auch das Vorliegen eines Erbhofs verneint [15]). Es taucht daher die Frage auf:

Können bei einem Erbhof Erzeugnisse als landwirtschaftliche Erzeugnisse bezeichnet werden, die zwar an sich landwirtschaftliche Erzeugnisse eines Erbhofs sein könnten, jedoch nicht durch Eigennutzung des Bodens vom Bauern gewonnen sind? Z. B. ein Weinbauer hält sich Kühe, um etwas Naturdünger für seinen Weinberg zu haben, füttert die Kühe jedoch mit gekauftem Futter. Sind nun die von den Kühen geborenen Kälber, ist ihre Milch landwirtschaftliches Erzeugnis des Erbhof-Weinguts? Mit anderen Worten: muß bei den Erzeugnissen eines Erbhofs stets nochmals geprüft werden, ob sie im Einzelfall auch wirklich durch landwirtschaftliche Nutzung des Erbhofbodens mittelbar oder unmittelbar gewonnen sind? Oder kann man sagen, daß, wenn einmal feststeht, daß ein Erbhof vorliegt, auch alle organischen auf dem Erbhof mit eigenen oder fremden Mitteln mittelbar oder unmittelbar gewonnenen Erzeugnisse landwirtschaftliche Erzeugnisse des Erbhofs sind? Die einzige Stelle, an der diese Frage

14) Wagemann-Hopp S. 59.

15) Vgl. Vogels REG S. 184, Bem. 9. u. 10 zu § 1.

eine Rolle spielen kann, sind die §§ 38, 39, 59 REG, die den Vollstreckungsschutz regeln. Das Gesetz spricht hier von den „auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen". Hieraus geht deutlich hervor: wichtig ist dem Gesetzgeber nur, daß das landwirtschaftliche Erzeugnis auf dem Hof gewonnen ist. Wie es dann im einzelnen entstanden ist, soll also nicht erheblich sein. Hätte der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, so hätte er dies in entsprechender Weise zum Ausdruck bringen können, z. B. „die Erzeugnisse, die durch landwirtschaftliche Nutzung des Erbhofs gewonnen worden sind".

Indessen soll auf diese Formulierungsfrage kein entscheidendes Gewicht gelegt werden, vielmehr ist der Zweck der Vorschrift von ausschlaggebender Bedeutung. Der Vollstreckungsschutz soll einmal dazu dienen, dem Bauern den Hof als Grundlage seiner Arbeit zu erhalten und ferner all das dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, was der Erbhof an landwirtschaftlichen Erzeugnissen hervorgebracht hat, soweit es wenigstens zum Unterhalt bis zur nächsten Ernte erforderlich ist. Diese letztere Regelung ist deshalb getroffen, damit der Bauer nicht, u. U. unter Aufnahme von Krediten, Lebensmittel und Vorräte, wie er sie selber auf seinem Hof erzeugt, zu kaufen gezwungen wird, weil ihm seine eigenen Erzeugnisse weggepfändet worden sind. Der Bauer soll in seiner Lebenshaltung von fremden Erzeugnissen nach Möglichkeit unabhängig gemacht werden. Daraus folgt notwendig, daß der Bogen weit gespannt und möglichst alles dem Bauern erhalten werden muß, was irgend unter dem Begriff landwirtschaftliches Erzeugnis erfaßt werden kann. Einer solch weiten Auslegung könnte entgegengehalten werden, daß darunter die Kreditfähigkeit des Bauern leide. Dieser Einwand ist jedoch nicht stichhaltig. Denn der Kredit des Bauern wird sich in Zukunft nicht darnach bestimmen, wieviele Gegenstände dem Gläubiger im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Bauern zur Verfügung stehen, sondern die Standesehre des Bauern, die allgemein geregelten Verhältnisse sowie die ständige Aufsicht des Reichsnährstands werden die Gewähr dafür bieten, daß der Bauer seinen Verpflichtungen nachkommt.

Demnach müssen zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Erbhofs auch die gerechnet werden, die der Bauer zwar nicht

durch Eigennutzung des Bodens gewonnen hat, die aber wenigstens an sich landwirtschaftliche Erzeugnisse eines Erbhofs sein könnten.

Damit ist zugleich eine andere Frage beantwortet, ob nämlich landwirtschaftliche Erzeugnisse des Erbhofs auch solche sind, die nicht der eigentlichen Zweckbestimmung gerade dieses Hofs entsprechend gewonnen sind (z. B. Gemüse in einem Weingut-Erbhof). Auch diese Frage ist nach dem soeben Ausgeführten zu bejahen.

IV. Andererseits ist es selbstverständlich, daß das landwirtschaftliche Erzeugnis tatsächlich aus dem Betrieb Erbhof hervorgegangen sein muß. Hat daher ein Weingut-Bauer eine Hühnerfarm, die weder selbst landwirtschaftlich betrieben noch in den Erbhof-Betrieb Weingut irgendwie eingeschaltet ist, so sind die Eier, die auf der Farm erzeugt werden, nicht als landwirtschaftliche Erzeugnisse des Erbhofs anzusehen.

V. Zusammenfassend ist daher unter einem landwirtschaftlichen Erzeugnis des Erbhofs zu verstehen:

jedes mittelbar oder unmittelbar aus dem Betrieb Erbhof hervorgegangene tierische oder pflanzliche (organische) Erzeugnis ohne Rücksicht darauf, ob es durch Eigennutzung des Bodens gewonnen worden ist oder nicht.

II. Hauptstück

Die aktive Einschaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den Rechtsverkehr

(Veräußerung und Belastung — Verfügung von Todes wegen).

§ 4.

Die beiden Gruppen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

I. Entsprechend den verschiedenen Aufgaben, welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Rahmen eines geordneten Wirtschaftsablaufs zu erfüllen haben, nehmen sie auch eine besondere Stellung innerhalb des Erbhofrechts ein. Je nachdem sie als Vorräte im Betrieb selbst wieder unmittelbar Verwendung finden sollen oder als Verbrauchsgegenstände in den täglichen wirtschaftlichen Ablauf des Erbhofs einbezogen sind, sind sie dem Rechtsverkehr entzogen oder zugänglich. Bei dieser Einschaltung in den Rechtsverkehr haben wir vom Bauern aus gesehen zwei Seiten zu unterscheiden, eine aktive Seite: Veräußerung und Belastung — Verfügung von Todes wegen, und eine passive Seite: Zwangsvollstreckung.

II. Zunächst soll untersucht werden, inwieweit der Bauer seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse aktiv durch Veräußerung und Belastung sowie durch Verfügung von Todes wegen in den allgemeinen Verkehr bringen kann. Hierbei ergeben sich zwei Gruppen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

1. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die Erbhofzubehör sind,
2. die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die nicht Zubehör und daher erbhoffrei sind.

§ 5.

Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ohne Zubehöreigenschaft.

Alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die nicht Zubehör sind, unterliegen der freien Verfügung des Bauern. Sie sind erbhoffreies Vermögen. Für sie gelten, wenigstens hinsichtlich der aktiven Einschaltung in den Rechtsverkehr, die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Besonderheiten ergeben sich nur bei der Zwangsvollstreckung. Immerhin werden auch sie zu den Zwecken des Erbhofs herangezogen. Denn nach § 34 REG sind die Nachlaßverbindlichkeiten, also auch soweit sie den Erbhof betreffen, aus dem freien Vermögen des Bauern zu berichtigen.

§ 6.

Was versteht das REG unter Veräußerung und Belastung?

Unter Veräußerung und Belastung i. S. des § 37 REG verstehen wir jede Verfügung, die nach bisherigem Sprachgebrauch darunter verstanden wird, nämlich jedes dingliche Rechtsgeschäft des Bauern, durch das er sich eines Eigentumsrechts ganz oder z. T. begibt bzw. dritten Personen beschränkte dingliche Rechte einräumt. So die überwiegende Ansicht [16]). Gülland [17]) und Wöhrmann [18]) wollen von Veräußerung nur dann sprechen, wenn der Bauer sein Eigentumsrecht „zur Übertragung auf einen andern“ aufgibt. Diese Auffassung ist jedoch zu eng. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb der Bauer Zubehörstücke soll rechtswirksam völlig frei aufgeben können (Dereliktion), während er dieselben Zubehörstücke ohne Genehmigung der Anerbenbehörden auf Dritte übertragen kann. Der Zweck der Vorschrift des § 37 REG ist doch der, die Hofeskraft auf alle Fälle zu erhalten und vor Fehlverfügungen des Bauern zu schützen. Wollte man aber dem Bauern das Recht der selbständigen rechtswirksamen

16) Vgl. Herschel S. 64 ff., S. 99 ff.; Stoll S. 58, 59; Wagemann-Hopp S. 183 zu § 37; Vogels-Hopp' § 37 a Nr. 5.

17) Gülland S. 142 Nr. 208.

18) Wöhrmann S. 225.

Dereliktion zuerkennen, so würde damit einem böswilligen Bauern ein sehr einfaches Mittel an die Hand gegeben, den Zielen des REG entgegenzuarbeiten. Die Auffassung Wöhrmanns und Güllands ist daher als zu eng abzulehnen.

Andererseits ist unter Veräußerung und Belastung nur die privatrechtsgeschäftliche Verfügung des Bauern zu verstehen. Daher sind Eingriffe des Staats jederzeit möglich, ohne daß eine Genehmigung seitens der Anerbenbehörden erforderlich wäre [19]), z. B. Einziehung von Zubehörstücken gemäß §§ 401, 414 RAO [20]). Auch möchte ich entgegen der Ansicht Herschels [21]) die Einziehung von Zubehör gemäß § 40 StPO für zulässig halten. Zwar ist zuzugeben, daß die Stellung des Bauern zu seinem Erbhof eine andere ist als die eines sonstigen Eigentümers zu der ihm gehörigen Sache. Trotzdem aber hat der Bauer an seinem Erbhof wirkliches, echtes, wenn auch pflichtgebundenes Eigentum. Es wäre daher eine ungerechte Bevorzugung des Bauern, wenn man „mit Rücksicht auf den treuhänderischen Charakter des Erbhofeigentums" [21]) eine Einziehung von Erbhofzubehör gemäß § 40 StPO nicht zulassen wollte.

Nicht unter § 37 REG fällt der Eigentumsübergang kraft Gesetzes. Der Finder eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Zubehöreigenschaft wird deshalb Eigentümer der gefundenen Sache, ebenso wer Zubehör ersitzt oder durch Verarbeitung usw. erwirbt.

§ 7.

Welche landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind Erbhofzubehör?

I. Zur Begründung der Zubehöreigenschaft ist im REG wie im BGB zunächst wesentlich erforderlich, daß die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Bewirtschaftung des Erbhofs dienen und daß sie in einem räumlichen Verhältnis zum Erbhof stehen [22]).

19) Vgl. auch Vogels-Hopp § 48 Nr. 31.
20) RG in RdRNSt 1934, 550.
21) Herschel S. 69.
22) Vgl. auch OLG München in JW 1934, 1802 Nr. 9.

1. Wann dienen nun die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Bewirtschaftung?

Hier kann nicht ein für allemal und für jeden Fall bindend festgestellt werden: diese Erzeugnisse dienen der Bewirtschaftung, jene aber nicht. Denn dasselbe Erzeugnis, das beim einen Erbhof zur Bewirtschaftung unumgänglich notwendig ist, erscheint beim andern als überflüssiger Luxusgegenstand. Man denke z. B. an ein Reitpferd. Es kann bei einem großen Erbhof, dessen Grundlage Ackerbau und Viehzucht bilden, sehr wohl erforderlich sein, daß der Bauer sich ein Reitpferd hält, nur zu dem Zweck, um überall nach dem Rechten sehen zu können, während bei einem Weingut-Erbhof ein Reitpferd gar nicht zu verwenden und daher für die Bewirtschaftung auch gänzlich überflüssig ist. Oder Wein, der in einem Weingut-Erbhof mit die Grundlage des Erbhofs überhaupt bildet, ist auf einem anderen Erbhof, zum mindesten von einer bestimmten Menge ab, als unnötig und damit als Luxusgegenstand anzusprechen.

Wir sehen daher, daß es stets auf die Umstände des einzelnen Falles ankommen wird. Richtunggebend für die Entscheidung der Frage müssen dabei zwei Gesichtspunkte sein:

a) Ein landwirtschaftliches Erzeugnis dient stets dann der Bewirtschaftung des Hofs, wenn es in irgend einer Form in den Wirtschaftsablauf des Erbhofs eingegliedert oder zur Eingliederung bestimmt ist, sodaß es selbst aus der organischen Gesamtheit Erbhof lebt und in ihr seine besondere Aufgabe erfüllt.

Daher sind Tiere, die auf dem Hof gemästet und dann verkauft werden sollen, stets — aber auch nur dann — Zubehör, wenn sie mit Futter oder Abfällen des Erbhofs (und nicht vorwiegend mit gekauftem Futter) gefüttert werden. Hat ein Weinbauer Vieh, dessen Dünger er in seinem Weinberg verwendet, so muß das für dieses Vieh gekaufte Futter genau so als Erbhofzubehör angesehen werden, wie das Vieh selbst. Denn beides, Vieh und Futter, ist in den ganzen Wirtschaftsbetrieb einbezogen. Betreibt andererseits derselbe Weinbauer neben seinem Erbhof eine Hühnerfarm, die nichts mit der organischen, schaffenden Einheit Erbhof-Weingut zu tun hat, so sind zwar die für die Hühner gekauften Futtermittel, sowie die Hühner selbst, landwirtschaftliche Erzeugnisse,

aber keinesfalls Zubehör des Erbhofs. Denn weder die Hühner noch deren Futter stehen in einem inneren Zusammenhang mit dem Betrieb Weingut-Erbhof. Ebensowenig sind Handelsvieh oder Rennpferde Zubehör, denn auch bei ihnen bestehen keine engeren Beziehungen zum Hof, die sie mit als Grundlage des Erbhofs erscheinen ließen.

b) Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, daß der Bewirtschaftung nur das landwirtschaftliche Erzeugnis zu dienen vermag, das selbst unmittelbar im Betrieb Verwendung findet. Wo jedoch entsprechend der Natur der Dinge eine derartige unmittelbare Verwendung ganz allgemein unmöglich ist (z. B. Wein beim Weingut, Obst beim Obstgut, Gemüse beim Gemüseerbhof), muß von diesem Grundsatz abgegangen werden. Kann ein Bauer erst durch den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse seinen Wirtschaftsbetrieb aufrecht erhalten, d. h. ist er gezwungen, sich die Mittel zur Fortführung seines Erbhofs aus dem Erlös seiner Ernte ganz oder zum Teil zu verschaffen, so müssen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die dazu erforderlich sind, ihm die zur weiteren Bewirtschaftung nötigen Mittel zu sichern, als Zubehör des Erbhofs gelten, obwohl erst ihr Erlös und nicht sie selbst der Bewirtschaftung des Hofes dienen. Die Folge einer anderen Beurteilung wäre, daß beim Eintritt eines Erbfalls die gesamten Vorräte, ohne deren Verwertung durch Verkauf eine Bewirtschaftung des Erbhofs nicht möglich ist, nicht dem Anerben zufallen, sondern sich als erbhof-freies Vermögen nach den Vorschriften des BGB vererben würden. Da eine solche Regelung die Existenz des Anerben von vornherein in Frage stellen, wenn nicht gar unmöglich machen würde, muß sie als dem Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechend abgelehnt werden.

Es ist daher unrichtig, den zum Verkauf bestimmten Erzeugnissen, der zum Verkauf bereit gestellten Ernte, dem verkaufsreifen Vieh in Bausch und Bogen die Zubehöreigenschaft abzusprechen, wie dies zumeist getan wird[23]). Es muß vielmehr stets im Einzelfall geprüft werden, ob der Erlös der zum Verkauf bestimmten Erzeugnisse, Vorräte oder des Viehs dazu erforder-

23) Vgl. Gülland S. 35 Nr. 61 c; Wagemann-Hopp S. 197 zu § 39; Saure S. 20; Stoll S. 50; teilweise a. A. Wöhrmann S. 35; Siefert S. 68; ähnlich wie im Text Dölle S. 17.

lich ist, um einen geordneten Wirtschaftsablauf des Hofs zu gewährleisten. Soweit dies im einzelnen festgestellt wird, müssen entsprechend dem Sinn des Gesetzes, das ja den Erbhof bei Kräften halten will, die betreffenden Erzeugnisse usw. als der Bewirtschaftung dienend und somit als Zubehör bezeichnet werden.

2. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen in einem räumlichen Verhältnis zum Erbhof stehen. Dieser Grundsatz erleidet jedoch eine Durchbrechung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in Vorräten aufgestapelt sind. Das ergibt sich aus § 8 REG. Während für das Vieh usw. sowie für den Dünger ausdrücklich verlangt wird, daß sie auf dem Erbhof vorhanden sind, ist dieses Erfordernis für die Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen fallen gelassen. Hier genügt es also, daß sie dem Wirtschaftsbetrieb des Erbhofs dienen. Sie brauchen sich nicht auf dem Erbhof zu befinden, um Zubehör werden zu können.

3. Aus der Fassung des § 8 REG läßt sich weiterhin entnehmen, daß die Zubehöreigenschaft mit der Herkunft der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nichts zu tun hat. Im Gegensatz zu §§ 38, 39 REG, die Vollstreckungsschutz nur den auf dem Erbhof gewonnenen Erzeugnissen gewähren wollen, ist in § 8 REG eine derartige Einschränkung nicht gemacht. Daher ist die Zubehöreigenschaft auch nicht daran gebunden, daß es sich um wirkliche landwirtschaftliche Erbhoferzeugnisse in dem oben (§ 3) dargelegten Sinne handelt. Vielmehr können auch solche landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit dem Hof ursprünglich gar nichts zu tun haben, Zubehör werden.

Nun spricht § 8 REG von Vorräten an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und stellt daneben ausdrücklich noch Vieh und Dünger. Hieraus könnte geschlossen werden, daß das Gesetz einmal Vieh und Dünger nicht als landwirtschaftliche Erzeugnisse bezeichnen will und zum andern, daß Zubehör tatsächlich nur eine bestimmte Art von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sein könnte, nämlich diejenigen, die Vorräte bilden können. Solche Schlußfolgerungen können jedoch nicht gezogen werden. Vielmehr findet die vom Gesetz gewählte Fassung ihre Erklärung ganz einfach in folgendem: daß Dünger ausdrücklich noch neben den Vorräten an landwirtschaftlichen Erzeugnissen genannt ist, be-

deutet, daß im Gegensatz zum BGB auch Kunstdünger, der ja nie als landwirtschaftliches Erzeugnis angesehen werden kann, Zubehör des Erbhofs sein soll. Wenn andererseits Vieh noch besonders aufgeführt ist, so lediglich deshalb, weil das Vieh im Gegensatz zu den Vorräten an landwirtschaftlichen Erzeugnissen sich auf dem Hof befinden muß, damit es Zubehöreigenschaft erwerben kann; mit anderen Worten, weil für diesen Teil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse schärfere Anforderungen an den Zubehörbegriff gebunden sind. Damit aber, daß Vieh und Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen besonders aufgeführt sind, ist noch nicht gesagt, daß nun die landwirtschaftlichen Erzeugnisse als Zubehör überhaupt erschöpfend behandelt sind. Vielmehr ergibt der Wortlaut des § 8, Abs. 1 REG („insbesondere") ganz deutlich, daß die in ihm enthaltene Aufzählung keine abschließende ist.

Wir können also davon ausgehen, daß Erbhofzubehör jedes landwirtschaftliche Erzeugnis im weitesten Sinn sein kann, ohne Rücksicht auf seine Herkunft und darauf, ob es im Einzelfall überhaupt auf dem Erbhof, dessen Zubehör es geworden ist, hätte entstehen können oder nicht. Daher könnte gegebenenfalls Wein, den ein Bauer gekauft hat, Zubehör seines Erbhofs sein, selbst wenn der Bauer keinen Wein baut, sondern Landwirtschaft im engeren Sinn betreibt. Nur so erhält man die Gewähr für eine gerechte, gleichmäßige Behandlung aller Erbhofarten.

II. Inwiefern unterscheidet sich der Zubehörbegriff des REG hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse von dem des BGB?

1. Überzeugend weist Herschel[24]) nach, daß schon die ganze Betrachtungsweise, die dem Zubehörbegriff des REG zugrunde liegt, eine wesentlich andere ist als die, die im BGB-Begriff enthalten ist. Das Zubehör des BGB ist nur zu denken im Verhältnis zu einer konkreten Sache, als Nebensache einer Hauptsache, wobei Sache stets ein körperlicher Gegenstand, eine einzelne, isolierte, greifbare Größe ist (§ 90 BGB). Das Zubehör des BGB wird daher stets von der einzelnen Sache aus gesehen, der es zu dienen bestimmt ist. Die Vorstellung, daß das Zubehör einer organischen Einheit, einem Ganzen unmittelbar eingegliedert sein könnte, ist dem BGB fremd. Das Zubehör des BGB dient stets

24) Herschel S. 23 ff.

als Nebensache einer Hauptsache, die ihrerseits u. U. wieder die materielle Grundlage für eine lebendige Lebenseinheit, einen Betrieb, bildet. Diese Einstellung des BGB zum Zubehör geht ganz deutlich hervor aus § 98 BGB. Hier ist in Nr. 1 an sich von einem „gewerblichen Betrieb", also einem lebendigen Organismus die Rede. Das Zubehör wird aber nun nicht zu diesem gewerblichen Betrieb in Beziehung gesetzt, sondern zu dem Gebäude, das den Betrieb beherbergt, also eben zu einer Einzelsache, welche ihrerseits Grundlage der Lebenseinheit ist. Ebenso ist es bei der Bestimmung des § 98, Nr. 2 BGB. Denn wie bereits oben S. 21 dargelegt, bedeutet „Landgut" nicht eine ideelle Einheit, einen organischen Betrieb, sondern nur dessen materielle Grundlage, die einzelnen Grundstücke.

Daß zwischen dem Zubehör und dem organischen Betrieb ein unmittelbarer innerer Zusammenhang besteht ohne Bindung des Zubehörs an eine dazwischen geschaltete einzelne Hauptsache, ist im Bereich des BGB unvorstellbar. Hierin gerade liegt der Unterschied zwischen REG- und BGB-Zubehör. Das Zubehör des REG steht genau wie der Grund und Boden in unmittelbarer Beziehung zu der Lebenseinheit Erbhof. Es ist nicht Nebensache der einzelnen Grundstücke und dadurch Anhängsel des Erbhofs, sondern es g e h ö r t (§ 7 REG) wie die Grundstücke selbst zum Erbhof, ist also ein Teil des lebendigen, schaffenden Organismus, den wir Erbhof nennen.

Nun bezeichnet Herschel a. a. O. das Zubehör als Hofesbestandteil. Diese Formulierung ist m. E. nicht glücklich gewählt, weil dadurch der Eindruck entstehen könnte, als wäre Zubehör des REG dasselbe wie Bestandteil des BGB. Davon kann jedoch keine Rede sein. Bestandteil des BGB setzt voraus, daß eine konkrete einzelne Sache vorliegt, welcher der Bestandteil angegliedert ist; soeben aber wurde festgestellt, daß das Zubehör des REG gerade nicht zu einer einzelnen Sache in Beziehung zu setzen ist. Versteht man allerdings unter Bestandteil das, was der Sprachgebrauch im übertragenen Sinn darunter versteht, nämlich einfach einen Teil einer ideellen oder materiellen Einheit, so kann das Erbhofzubehör als Erbhofbestandteil bezeichnet werden. Jedoch dürfte es zur Vermeidung von Unklarheiten ratsam sein, dem Erbhofzubehör nicht das Prädikat Bestandteil zu

geben, besonders da im REG keinerlei Vorschriften enthalten sind, welche auf das Erfordernis einer Umdeutung des bisher gültigen Bestandteilsbegriffs schließen lassen.

Das Zubehör des REG stellt sich also nicht als Anhängsel oder Nebensache einer Hauptsache dar, sondern es bildet zusammen mit den Grundstücken als tragendes Glied des Ganzen eine organische Einheit, die gemeinsam erst das erstehen läßt, was wir Erbhof nennen [25]).

2. Der Zubehörbegriff des REG ist auch in seiner äußeren Erscheinungsform ein anderer als der des BGB.

a) Zunächst ist er enger, weil gemäß § 7, Abs. 1 REG a. E. Zubehör nur das sein kann, was im Eigentum des Bauern steht. Bei den eigentlichen landwirtschaftlichen Erbhoferzeugnissen, die ja aus dem im Eigentum des Bauern stehenden Erbhof herausgewachsen sind, wird dies stets von selbst der Fall sein.

Unter Eigentumsvorbehalt gelieferte landwirtschaftliche Erzeugnisse können nicht Zubehör des Erbhofs sein. Es genügt auch nicht, daß der Bauer lediglich wirtschaftlicher Eigentümer der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die der Bauer sicherungsübereignet hat, bevor sein Hof Erbhof wurde, können demnach nicht Zubehör sein [26]). Der Bauer muß vielmehr wirklicher Volleigentümer sein. U. U. kann es genügen, daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur im Miteigentum des Bauern stehen, z. B. zwei Bauern kaufen gemeinsam Saatgut und lagern es in einem gemeinschaftlichen, zu keinem Erbhof gehörigen Raum ein. Hier muß dem Miteigentumsanteil der Bauern Zubehöreigenschaft entgegen der Ansicht Herschels [27]) selbst dann zuerkannt werden, wenn gemäß § 749, Abs. 2 BGB das Recht, die Auseinandersetzung zu verlangen, durch Vereinbarung zwischen den Bauern ausgeschlossen sein sollte. Das Auseinandersetzungsverlangen kann ja nicht auf alle Fälle ausgeschlossen werden. Vielmehr ist es aus wichtigem Grund stets gerechtfertigt (§ 749, Abs. 3 BGB). Ein wichtiger Grund wird aber immer schon dann vorliegen, wenn die Belange des Hofs, die Pflichtenstellung des Bauern eine Auseinander-

25) Vgl. auch Baumecker zu § 8 S. 21.
26) Ebenso Wöhrmann S. 32.
27) Herschel S. 152.

setzung verlangen. Die Rechtsstellung des Bauern hinsichtlich der eingelagerten Erzeugnisse wird daher nicht in einem Maße beeinträchtigt, das mit dem „Führergrundsatz“ [28]) und der „Führerstellung des Bauern“ nicht vereinbar wäre [29]).

b) Erweitert ist der Zubehörbegriff des REG gegenüber dem des BGB insoweit, als die verschiedene Verkehrsauffassung (§ 97, Abs. 1, S. 2 BGB) einzelner Gebiete nicht von Bedeutung ist. Wenn daher in Teilen Norddeutschlands Vieh oder bestimmte Vieharten nicht als Zubehör angesehen werden, so wird dieses Vieh entgegen der dortigen Verkehrsauffassung als Erbhofzubehör zu gelten haben, wenn die sonstigen Zubehörvoraussetzungen vorliegen [30]).

c) Weitere Unterschiede ergeben sich im einzelnen aus der Fassung des § 8 REG. Zwar wird verschiedentlich die Ansicht vertreten, daß „das REG in § 8 die gleichen Beispiele, wie sie auch das BGB für das Landgut in § 98 Z. 2 gibt, übernimmt“ und daß „Abweichungen und Umstellung der Fassung praktisch ohne Bedeutung sind“ [31]). In Wirklichkeit ergeben sich aber doch einige Unterschiede.

α) Das Vieh muß, um die Zubehöreigenschaft zum Erbhof zu erwerben, in einer räumlichen Beziehung zum Erbhof stehen. Vieh, das der Bauer gekauft, aber noch nicht auf seinen Hof gebracht und in den Betrieb eingegliedert hat, ist noch nicht Zubehör geworden. Eine andere Auslegung würde dem klaren Wortlaut des Gesetzes („auf dem Erbhof vorhanden“) widersprechen.

Treibt der Bauer im Sommer sein Vieh auf die Alm, so verliert das Vieh seine Zubehöreigenschaft (falls es eine solche bereits besitzt) selbst dann nicht, wenn die Almgrundstücke nicht als zum Erbhof gehörig gelten. Denn hier handelt es sich lediglich um eine vorübergehende Ausschaltung des Viehs aus dem Wirtschaftsbetrieb des Erbhofs, ganz abgesehen davon, daß die einmal entstandene Erbhofzubehöreigenschaft durch tatsächliche Handlungen des Bauern nicht einfach wieder aufgehoben werden kann [32]).

28) Herschel S. 152.
29) Vgl. auch JW 1934, 3291 Nr. 2.
30) Ebenso Rostosky S. 12; Wöhrmann S. 36; Wagemann-Hopp S. 90 zu § 8.
31) Baumecker S. 21 zu § 8 u. a.
32) Siehe auch unten S. 49 ff.

β) Das Erfordernis der räumlichen Beziehung zum Erbhof ist dagegen bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die als Vorräte für die Bewirtschaftung dienen, ausdrücklich fallen gelassen. Demnach können auch Vorräte, die außerhalb des Erbhofs lagern, Erbhofzubehör sein, sofern nur die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Im Gegensatz zu der Bestimmung des BGB kommt es nicht darauf an, daß die Erzeugnisse innerhalb des nächsten Jahres Verwendung finden, bzw. sie sind nicht nur so lange Zubehör, bis „gleiche oder ähnliche Erzeugnisse wieder gewonnen werden" (§ 98 BGB).

γ) Schließlich ist beim Dünger nicht mehr wie im BGB erforderlich, daß er auf dem Erbhof selbst erzeugt wurde; demnach kann neben Kunstdünger auch solcher Naturdünger Erbhofzubehör werden, der aus einem anderen Betrieb hervorgegangen ist.

§ 8.

Die beiden Arten von Verfügungen.

I. Obwohl das Zubehör als Bestandteil des Erbhofs Erbhofeigenschaft hat und daher an sich grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar sein müßte, hat das Gesetz ihm eine Sonderstellung eingeräumt. Diese besondere rechtliche Behandlung hat ihren Grund darin, daß die Rechtsmacht des Bauern jeweils seiner Pflichtenstellung angepaßt ist[33]). Um einen geordneten Wirtschaftsablauf als Voraussetzung für die Erfüllung der bäuerlichen Pflichten zu gewährleisten, hat der Bauer die Möglichkeit, selbst über Gegenstände, die zum Zubehör gehören, zu verfügen. Allerdings eben nur in dem Umfang, den das Gesetz zur Erfüllung der dem Bauern gestellten Aufgaben für notwendig hält. Soweit dieser grundsätzliche Rahmen im Einzelfall aus besonderen Gründen überschritten werden muß, fehlt dem Bauern die entsprechende Rechtsmacht. Es bedarf dann eines behördlichen Akts, durch den die Rechtsstellung des Bauern seiner Pflichtenstellung angepaßt wird.

Dementsprechend unterscheidet das Gesetz hinsichtlich der

33) Vgl. auch oben § 1.

aktiven Einschaltung des Erbhofzubehörs in den Rechtsverkehr zwei Arten von Verfügungen:

1. Verfügungen, die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen werden,
2. Verfügungen, die über den Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung hinausgehen.

II. Wann liegt nun eine Verfügung im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung?

1. Schapp [34]) ist der Ansicht, daß eine Verfügung über Zubehörstücke nur dann im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung liege, wenn ein wichtiger Grund für die Verfügung gegeben sei. Mit Recht lehnt Herschel [35]) diese Auffassung ab. Denn schon der Wortlaut des Gesetzes ergibt das Gegenteil von dem, was Schapp annimmt. Das Gesetz spricht vom Erfordernis des Vorliegens eines wichtigen Grundes ausdrücklich im Zusammenhang mit der genehmigungspflichtigen Verfügung. Daraus geht ganz klar hervor, daß eben bei nicht genehmigungspflichtigen Verfügungen auch kein wichtiger Grund vorliegen muß. Hätte das Gesetz dies gewollt, so wäre die ganze Unterscheidung zwischen ordnungsmäßiger und nicht ordnungsmäßiger Verfügung überflüssig und sinnlos.

2. Es ist vielmehr die Frage aufzuwerfen: Steht die Verfügung in diesem Umfang grundsätzlich im Einklang mit dem, was ein verantwortungsbewußter Bauer im allgemeinen tun würde? Bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Erbhofzubehör sind, läßt sich die Frage noch besser so stellen: Sind diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse, über die der Bauer verfügen will, ihrem ganzen Zweck nach grundsätzlich dazu da, in den Rechtsverkehr eingeschaltet zu werden und überschreitet die geplante Verfügung nach Art und Maß nicht den Rahmen, den ein pflichtbewußter Bauer im allgemeinen einzuhalten pflegt? Je nachdem diese Frage bejaht oder verneint wird, handelt es sich im Einzelfall um eine Verfügung in oder außerhalb des Rahmens ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung. Der Ausgangspunkt für die

34) Schapp S. 22.

35) Herschel S. 70, allerdings ohne Begründung.

Beurteilung der Frage: ordnungsmäßige Wirtschaftsführung oder nicht?, ist also ein objektiver[36]).

3. Aus diesen Erwägungen ergibt sich auch, daß jeweils für die einzelne Verfügung die Frage der ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung zu stellen ist. Es ist also nicht so, daß der Bauer über einen ein für allemal feststehenden Teil des Zubehörs frei verfügen kann wie über erbhoffreie Gegenstände. Im Gegenteil, genau dieselben Erzeugnisse, gegen deren Verkauf nichts einzuwenden ist, können u. U. erbhofgebunden sein, wenn sie verschenkt werden sollen.

4. In diesem Zusammenhang sei kurz auf die Frage der Sicherungsübereignung im Erbhofrecht eingegangen. Hier werden die verschiedensten Ansichten vertreten. Teilweise wird angenommen, daß „die Rechtsform der Sicherungsübereignung überhaupt nicht für den Bauern paßt"[37]), sodaß auch eine Genehmigung nicht in Frage kommt. Nach anderer Auffassung[38]) liegt die Sicherungsübereignung zwar außerhalb des Rahmens ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung, doch ist eine Genehmigung u. U. möglich. Herschel schließlich vertritt den Standpunkt, daß „freie Sicherungsübereignung von Erbhofzubehör insoweit zuzulassen ist, als auch freie Belastung stattfindet"[39]), daß aber im übrigen eine Genehmigung ausgeschlossen ist. Die Ansicht Herschels ist abzulehnen, weil sie nicht geeignet ist, die Ziele des Gesetzes zu fördern. Das REG will den Hof mit allen Bestandteilen als Grundlage der Arbeit des Bauern erhalten. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür aber ist, daß sichere Rechtsverhältnisse bestehen und daß schon rein äußerlich deutlich in Erscheinung tritt, was ohne Einschränkung zum Erbhof gehört und was nicht. Während nun die Sicherungsübereignung, die ja nicht sichtbar in Erscheinung tritt, einen unsicheren Rechtszustand herbeiführt, wird durch die Verpfändung eine klare Lage geschaffen, deren Tragweite jedermann erkennen kann. Da beide Rechtsbehelfe denselben Zweck, nämlich die dingliche Sicherung des Gläubigers verfolgen, ist selbstverständlich diejenige Form vorzuziehen,

36) Ebenso Herschel S. 71; Wöhrmann S. 210.
37) JW 1934, 813; ähnlich Rostosky S. 68/69.
38) Wagemann-Hopp S. 186 zu § 37.
39) Herschel S. 70 ff.

welche eine klare Rechtslage gewährleistet. Aus diesem Grund kann die Sicherungsübereignung auch grundsätzlich nicht als im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung liegend gelten. Andererseits sollte man nicht so weit gehen, dem Bauern die Sicherungsübereignung als rechtsgeschäftliche Möglichkeit überhaupt zu nehmen. Denn es könnte doch immerhin Ausnahmefälle geben, in denen die Sicherungsübereignung aus besonderen Gründen tatsächlich einer Verpfändung vorzuziehen wäre. Hier wäre es aber nicht zweckentsprechend, wollte man die Möglichkeit einer Genehmigung aus wichtigem Grund für diese Fälle ausschließen. Demnach erscheint es am besten, die Sicherungsübereignung als nicht im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung liegend für grundsätzlich unzulässig zu halten, jedoch im Einzelfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Genehmigung zuzulassen [40]).

5. Soweit die Verfügung im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung liegt, kann sie der Bauer ohne weiteres rechtswirksam vornehmen. Besteht die Verfügung in der Verpfändung eines Zubehörstücks, so geht die Zubehöreigenschaft durch die Verpfändung nicht verloren, genau so wenig wie ein Erbhof dadurch seine Erbhofeigenschaft verliert, daß er (mit Genehmigung des AEG) dinglich belastet wird.

§ 9.

Die Verfügung außerhalb des ordnungsmäßigen Rahmens.

I. Steht auf Grund der soeben aufgestellten Richtlinien im Einzelfall fest, daß die Verfügung nicht im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung liegt, so besteht dennoch für besondere Fälle die Möglichkeit, die fraglichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den Rechtsverkehr einzuschalten. Wann dies der Fall ist, d. h. wann ein wichtiger Grund i. S. des Gesetzes vorliegt, dafür sind maßgebend die bereits wiederholt angestellten Erwägungen: Erfordert es die Pflicht des Bauern, entgegen der allgemein aufgestellten grundsätzlichen Regelung des Gesetzes

40) Ähnlich Wagemann-Hopp S. 186.

zu handeln? Liegt ein Fall vor, in dem ausnahmsweise die Pflichtstellung des Bauern gerade das Gegenteil von dem verlangt, was das Gesetz grundsätzlich für seine Pflicht erklärt hat? Scheint es nicht geradezu Aufgabe des Bauern zu sein, hier einmal die Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung zu überschreiten? Werden diese Fragen bejaht, erfordern also die äußeren Umstände eine Abweichung von der Pflichtregel, so muß das Vorliegen eines wichtigen Grundes bejaht werden.

Ausgehend von dieser allgemeinen Fragestellung müssen im einzelnen jeweils folgende Gesichtspunkte geprüft werden:

1. Läuft die zu genehmigende Verfügung trotz der besonderen Umstände des Einzelfalls letzten Endes nicht doch den allgemeinen Grundzielen des REG zuwider, wird insbesondere nicht die Kraft des Erbhofbetriebs zu sehr herabgesetzt?

2. Ist der Weg der Genehmigung aus wichtigem Grund, sowie die Art und der Umfang der Verfügung, derjenige, auf dem der Bauer seinen Aufgaben am besten gerecht wird, oder kann das Ziel, das der Bauer erstrebt, auch auf andere, günstigere Weise erreicht werden? [41]).

3. Unter Umständen kann auch die Person des Vertragsgegners noch zu prüfen sein. Doch kann in der Person des Vertragsgegners allein nie ein wichtiger Grund zur Genehmigung liegen. Sie kann höchstens für die Verweigerung der Genehmigung ausschlaggebend sein. Die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat mit dem Vertragsgegner rein gar nichts zu tun. Das Gericht bejaht oder verneint diese Frage vielmehr allein vom Standpunkt des Bauern und seines Hofes aus. Erst nachdem dann eine bejahende Feststellung getroffen ist, spielt die Person des Vertragsgegners eine Rolle, nämlich bei dem Beschluß, nunmehr auch die Genehmigung auszusprechen. Denn die Frage nach dem wichtigen Grund ist ja nicht dieselbe wie die Frage der Genehmigung. Das Gericht hat vielmehr trotz Feststellung eines wichtigen Grunds stets die Wahl, ob es genehmigen will oder nicht. Das ergibt der klare Wortlaut des Gesetzes („kann" genehmigen). Die Person des Vertragsgegners ist daher stets nur in negativem Sinn von Bedeutung. Für die Frage des wichtigen Grundes, die allein über die Möglichkeit der

41) Vgl. auch Herschel S. 79 ff.; Dölle S. 39.

Genehmigung entscheidet, ist sie belanglos. Für die Frage der Genehmigung tritt sie nur bei Ablehnung der Genehmigung entscheidend in Erscheinung.

Daher muß m. E. die Auffassung des REHG abgelehnt werden, wonach ein wichtiger Grund auch dann vorliegen soll, wenn die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte gegenüber dem Gläubiger bedeuten würde [42]).

Für die Überschreitung des Rahmens ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung kann als wichtiger Grund vielmehr nur in Frage kommen, was den Aufgaben des Bauern förderlich ist.

Im übrigen müssen sehr scharfe Anforderungen an das Vorliegen eines wichtigen Grundes gestellt werden. Die Genehmigung muß tatsächlich auf ganz besondere Ausnahmefälle beschränkt werden [43]).

II. Ist das AEG auf Grund sorgfältigster Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, daß ein wichtiger Grund vorliegt, so eröffnen sich drei Möglichkeiten:

1. Das AEG genehmigt ohne Einschränkung.

Die Genehmigung bedeutet nichts anderes als die Bestätigung des Gerichts, daß der Grundsatz des § 37 REG, wonach Erbhofzubehör über den Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung hinaus unveräußerlich und unbelastbar ist, vom Bauern durchbrochen werden darf, damit er seinen pflichtgebundenen Aufgaben gerecht werden kann. Ob man darin mit Gülland [44]) die Behebung einer gesetzlichen absoluten Verfügungsbeschränkung (§ 134 BGB) erblickt, oder ob man mit Rostosky davon ausgeht, daß durch den Akt der Genehmigung dem Erbhofzubehör die ihm sonst inhaltlich fehlende Veräußerlichkeit und Belastbarkeit zuwächst, spielt für die praktische Handhabung des Gesetzes keine Rolle. Das AEG stellt eben fest, daß „anerbenrechtliche Bedenken gegen die Verfügung nicht bestehen" [45]),

42) REHG in JW 1934, 2855 Nr. 4; JW 1934, 2983 Nr. 2.

43) Vgl. auch Wagemann-Hopp S. 187; REHG 1, 9.

44) Gülland S. 136.

45) JW 1936, 600 Nr. 39 a. E.

ja daß gerade diese Verfügung dem entspricht, was die Pflicht des Bauern erfordert. Insoweit kann man von einer Erweiterung der Rechtsmacht des Bauern sprechen. Diese Erweiterung bedeutet jedoch nicht, daß die Zubehörstücke, deren Veräußerung oder Belastung im Ausnahmefall genehmigt wurde, nun mit der Genehmigung aus dem Erbhofverband ausscheiden, sodaß der Bauer frei über sie verfügen kann. Sie bleiben vielmehr nach wie vor das, was sie von Hause aus sind, nämlich unveräußerlich und unbelastbar, wenn das Geschäft nicht genau so abgewickelt wird, wie es dem AEG zur Genehmigung vorgelegen hat.

Die Streitfrage, auf was sich die Genehmigung des AEG erstreckt, ist durch § 33 EHRV entschieden. Daraus ergibt sich, daß in Zukunft, d. h. vom Inkrafttreten der VO vom 23. 12. 1936 ab, auch das dem Verfügungsgeschäft zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft der Genehmigung bedarf. Aus der Fassung der genannten Vorschrift geht weiter hervor, daß sich die Genehmigung bei den vor dem 23. 12. 1936 abgeschlossenen Geschäften nur auf das dingliche Verfügungsgeschäft bezogen hat.

Aus dieser Neuregelung ergibt sich eine gewisse Schwierigkeit. Da nämlich das einheitliche Geschäft der Genehmigung bedarf, ist auch das Verpflichtungsgeschäft bis zur Genehmigung nicht wirksam. An ein nicht wirksames Verpflichtungsgeschäft ist aber an sich niemand gebunden. Deshalb könnte sowohl der Bauer als auch sein Vertragsgegner sich einseitig vom „Vertrag", der ja noch gar nicht gültig besteht, lossagen, ohne irgendwie zu haften. So darf indessen nicht gefolgert werden, vielmehr sind die Vertragspartner an ihre Erklärungen nach Treu und Glauben gebunden, bis das AEG entschieden hat. Bis dahin ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Selbstverständlich bleibt beiden Vertragspartnern ohne Rücksicht auf die Genehmigung stets das Recht des Rücktritts und der Anfechtung mit den sich weiter daraus ergebenden rechtlichen Möglichkeiten[46]).

Andererseits geht aus der Neuregelung einwandfrei hervor, daß ein Verfügungsgeschäft eben nur soweit wirksam ist, als es sich genau mit dem ihm zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäft deckt. Werden daher Nebenabreden, die nach dem Willen der

46) Vgl. auch LEHG Celle in JW 1936, 600 Nr. 39.

Parteien zum Grundgeschäft gehören sollen, dem AEG verschwiegen oder werden Veränderungen am Grundgeschäft nach Genehmigung vereinbart, so ist das ganze Geschäft unwirksam. Denn der wirklich gewollte Vertrag ist nicht genehmigt worden und der genehmigte ist von den Parteien nicht gewollt.

Die Genehmigung ist eine Bedingung für die Wirksamkeit des geplanten Rechtsgeschäfts. Wird sie erteilt, so ist die Bedingung eingetreten für den besonderen in allen Einzelheiten festliegenden Einzelfall.

Daß die Genehmigung des AEG andere Mängel des Geschäfts nicht heilt, ist allgemein anerkannt.

Herschel[47]) vertritt den Standpunkt, daß „außerhalb des Rahmens ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung das Hofzubehör absolut unveräußerlich und unbelastbar ist, sodaß eine diesbezügliche Genehmigung des AEG unmöglich ist". Dieser Auffassung, die übrigens nicht näher begründet wird, kann nicht beigetreten werden. Denn es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür da, daß § 37, Abs. 2 REG nur die Veräußerung oder Belastung des Erbhofs als Einheit, nicht aber die seiner Glieder regeln will.

2. Das AEG genehmigt unter Auflage.

Was unter Auflage i. S. des § 37 REG zu verstehen ist, darüber hat sich noch keine einhellige Meinung gebildet. Abzulehnen ist die von Stoll[48]) als herrschend bezeichnete Auffassung[49]), wonach die Auflage die Bedeutung einer aufschiebenden Bedingung haben soll. Diese Ansicht würde eine zu große Belastung für den Vertragsgegner bedeuten. Denn er wäre auf Gedeih und Verderb dem guten Willen des Bauern ausgeliefert. Verwendet nämlich der Bauer z. B. die als Kaufpreis erhaltene Geldsumme der Auflage zuwider, so wäre die Genehmigung als nicht erteilt anzusehen, der Vertragsgegner müßte also die ihm gelieferten oder verpfändeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse herausgeben, während er seinerseits auf einen Ersatzanspruch gegen den Bauern angewiesen wäre, den er u. U. nie verwirklichen könnte. Zwar muß im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß der Bauer die auf Grund des ge-

47) Herschel S. 70 ff.

48) Stoll S. 58.

49) Vgl. auch JW 1934, 1425 Nr. 2; Saure S. 61.

nehmigten Vertrags erhaltene Gegenleistung zum Besten des Hofs verwendet. Doch müssen eben auch die Ausnahmefälle berücksichtigt werden, und gerade für sie ist die Auflage in erster Linie von Bedeutung. Indessen verlangt nicht allein die Rücksicht auf den Vertragsgegner eine sofortige Wirksamkeit der Genehmigung, sondern auch die allgemeine Rechtssicherheit erfordert eine Gewißheit über die Frage der Gültigkeit einer Verfügung. Man wird daher davon ausgehen müssen, daß auch die unter einer Auflage erteilte Genehmigung sofort voll wirksam und nicht von der Erfüllung der Auflage abhängig ist. Die Auflage des § 37 REG ist daher als echte Auflage in dem bisher üblichen Sinn anzusehen. Nun vertritt JW 1934, 1425 den Standpunkt, daß die zum Wesen einer Auflage gehörende Erzwingbarkeit hier nicht gegeben sei[50], denn es sei weder im REG noch in den (damals noch geltenden) Durchführungsverordnungen eine „Stelle bestimmt, die einen Zwang zur Erfüllung der nach § 37, Abs. 2, S. 2 REG auferlegten Verpflichtung ausüben könnte". Dies ist zwar rein äußerlich betrachtet richtig. Denn eine ausdrückliche Bestimmung darüber, wer die Erfüllung der Auflage unmittelbar erzwingen kann, ist nirgends getroffen. § 12 EHVfO (= § 12 DVO I), welcher den Anerbenbehörden die Möglichkeit der Anordnung und Erzwingung sichernder Maßnahmen eröffnet, kann nicht herangezogen werden. Sichernde Maßnahmen i. S. dieser Vorschrift können nur im Rahmen eines anerbenbehördlichen Verfahrens angeordnet werden. Das ergibt sich deutlich aus Abs. 3, S. 2 der genannten Vorschrift, welcher stets das Vorliegen einer Hauptsache voraussetzt, zu deren vorläufiger Regelung und Sicherung die einstweilige Anordnung dient. Die Auflage des § 37, Abs. 2, S. 2 REG kann daher nicht als sichernde Maßnahme i. S. des § 12 EHVfO angesehen werden, denn sie dient nicht der vorläufigen Regelung in einem anhängigen Hauptverfahren. Ihre Erzwingbarkeit läßt sich somit auch nicht aus dieser Vorschrift ableiten. Dagegen ist die Erfüllung der Auflage im Weg der Standesaufsicht erzwingbar. Ein Bauer, der eine Auflage nicht erfüllt, läuft Gefahr, als schlecht wirtschaftender oder gar bauernunfähiger Erbhofeigentümer behandelt zu werden. Durch Androhung dieser Nachteile wird die Durchführung der

50) Vgl. RGRK zu § 525.

Auflage stets erzwungen werden können. Und zwar ist die für die Erzwingung maßgebende Stelle der Landesbauernführer, denn er ist dazu berufen, die Herbeiführung der den Bauern benachteiligenden Maßnahmen der §§ 73 ff. EHVfO zu beantragen. Der Zwang richtet sich zwar nur mittelbar auf die Erfüllung der Auflage, jedoch muß eine solche mittelbare Erzwingung der unmittelbaren gleichgestellt werden. Demnach sind alle Voraussetzungen dafür gegeben, daß die Auflage des REG eine echte Auflage in dem bisher üblichen Sinn ist.

Daß das AEG die Möglichkeit hat, seine Genehmigung an eine Bedingung zu knüpfen, ist allgemein anerkannt. Diesen Weg wird das AEG im allgemeinen dann beschreiten, wenn dem Vertragsgegner — besonders dann, wenn er Nichtbauer ist — eine besondere Verpflichtung auferlegt werden soll.

Während am Anfang der Geltung des REG die Anerbenbehörden ihre Genehmigungen nur selten mit Auflagen verknüpften [51]), haben sie in den letzten Jahren sehr häufig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In Zukunft wird aber die Notwendigkeit einer Auflage mehr und mehr schwinden. Denn von ihr soll ja nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die Gefahr besteht, daß der Bauer seinen Pflichten nicht ohne weiteres nachkommt. Je mehr aber die Gedanken des REG dem Bauern in Fleisch und Blut übergehen, desto seltener wird dieser Ausnahmefall eintreten.

3. Das AEG versagt die Genehmigung.

Daß das AEG bei Feststellung eines wichtigen Grundes nicht gebunden ist, nunmehr auch die Genehmigung auszusprechen, wurde bereits oben (S. 41) näher dargelegt. Doch wird die Genehmigung trotz Feststellung eines wichtigen Grundes nur dann versagt werden, wenn ganz besondere Umstände vorliegen, die gegen die Genehmigung sprechen. Dies wird, wie ebenfalls schon oben ausgeführt, hauptsächlich dann der Fall sein, wenn der Vertragsgegner dem AEG nicht geeignet erscheint, z. B. weil er Jude ist. Indessen wird die Versagung der Genehmigung trotz Bejahung eines wichtigen Grundes die Ausnahme bilden.

III. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß ein wichtiger

51) Vgl. Wöhrmann JW 1934, 3135 zu Nr. 2.

Grund nicht vorliegt, so muß es die Genehmigung versagen. Hier besteht keine Wahl. Die Gesichtspunkte, die für die Frage des wichtigen Grundes maßgebend sind, wurden bereits besprochen.

Wird die Genehmigung versagt, weil entweder das Vorliegen eines wichtigen Grundes verneint wird oder trotz Bejahung Bedenken gegen die Genehmigung bestehen, so steht damit fest, daß die grundsätzliche Regelung des Gesetzes nicht durchbrochen werden darf. Die über den Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung hinaus geplante Verfügung darf vom Bauern nicht vorgenommen werden. Ja, der Bauer ist rechtlich gar nicht in der Lage, die Verfügung vorzunehmen, denn die Vornahme der Verfügung würde einen Verstoß gegen die Pflichtenstellung des Bauern darstellen. Entgegen seiner Pflichtgebundenheit kann der Bauer rechtswirksam aber gar nicht handeln. Nimmt der Bauer die Verfügung trotzdem vor, oder verfügt er, ohne die notwendige Entscheidung des AEG herbeigeführt zu haben, über Zubehör außerhalb des Rahmens ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung, so versucht er Unmögliches. Die Verfügung ist unwirksam, weil sie als der Pflichtenstellung widersprechend nicht in der Rechtsmacht des Bauern liegt.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob solche entgegen dem Willen des Gesetzes veräußerte und belastete Zubehörstücke gutgläubig erworben werden können. Geht man rein konstruktiv vor, so kommt man mit der h. L.[52]) zu dem Ergebnis, daß es einen gutgläubigen Erwerb hier nicht gibt. Dabei ist es gleichgültig, ob man in der Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit ein Verfügungsverbot (Gülland, Vogels) oder den Ausdruck inhaltlich beschränkten Eigentums (Rostosky, Herschel) erblickt. Denn der gute Glaube kann ja nur das fehlende Eigentum des Veräußerers ersetzen, nicht aber andere Voraussetzungen, die zur Wirksamkeit der Verfügung notwendig sind. Eigentümer aber ist der Bauer nach beiden Meinungen, nur fehlt eben die zur Wirksamkeit seiner Verfügung erforderliche Genehmigung des AEG. Da aber der gute Glaube an mangelnde Verfügungsbefugnis nicht geschützt wird, so muß man folgerichtig zu der Auffassung kommen, daß es einen Gutglaubenserwerb hinsicht-

52) Vgl. Vogels S. 489 Bem. 186 zu § 37; DJZ 1934, 162; JRdsch. 1934, 10.

lich der außerhalb des ordnungsmäßigen Rahmens veräußerten Zubehörstücke nicht gibt.

Gegen diese allgemein vertretene Ansicht wenden sich Stoll und Schapp, weil „die Nachprüfung, ob die Veräußerung im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung liegt, dem Verkehr nicht zuzumuten" sei[53]). Sie sind daher der Auffassung, daß wenigstens beim Wirtschaftszubehör (hierher gehören auch die landwirtschaftlichen Erzeugnisse) der gutgläubige Erwerb zugelassen werden müsse. Während nun Stoll und Schapp dies bereits für die derzeitige gesetzliche Regelung gelten lassen wollen, halten Wöhrmann und Rostosky dies mit dem gegenwärtigen Wortlaut des Gesetzes nicht für vereinbar, verlangen aber eine ausdrückliche Regelung in dieser Richtung.

Eine Entscheidung dieser Frage kann nur getroffen werden, wenn man überlegt, welche Auffassung den Zielen des Gesetzes mehr gerecht wird. Allein darnach müssen wir die Frage beantworten, selbst wenn wir dabei zu einem Ergebnis kommen, das mit bisheriger Rechtsauffassung nicht im Einklang steht. Das Hauptziel, den Erbhof als Grundlage der Arbeit des Bauern, als Nährquelle des Volkes zu erhalten, wird vor allem dadurch erreicht, daß dem Bauern ein ordnungsmäßiger Wirtschaftsablauf gewährleistet wird. Nichts aber kann hier förderlicher sein, als wenn man das Vertrauen der Allgemeinheit in die Richtigkeit der bäuerlichen Handlungsweise stärkt. Auf der anderen Seite aber ist nichts dem Ansehen des Bauernstandes abträglicher, als wenn der Käufer stets gezwungen ist, nachzuprüfen, ob das, was er kauft, auch wirklich nicht außerhalb des Rahmens ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung vom Bauern verkauft wird. Er wird daher nur ungern vom Bauern kaufen, denn er läuft ja immer Gefahr, daß die vom Bauern getroffene Verfügung genehmigungsbedürftig und damit unwirksam ist. Das aber widerspricht jeglicher gesunden Wirtschaftsauffassung. Das Vertrauen des Abnehmers zum Bauern muß ständig zunehmen, nur so sind wirklich gesunde Verhältnisse zu erwarten. Demgegenüber kann auch nicht ins Gewicht fallen, daß dem Bauern dadurch die Möglichkeit gegeben wird, seinen Hof rechtswirksam von Betriebsmitteln völlig zu entblößen. Denn es ist keineswegs so, wie Herschel be-

53) Stoll S. 57.

fürchtet, daß derartige Fehlgriffe des Bauern häufig vorkommen werden. Im Gegenteil, solche Fälle werden in Wirklichkeit, je mehr sich der Bauer die neuen Rechtsgedanken zu eigen macht, immer seltener werden. Der Fall, daß ein Bauer sein gesamtes Inventar verschleudert und der Erwerber von der Verschleuderung keine Kenntnis hat, bzw. diese Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird kaum jemals eintreten. Vom Stand-Standpunkt des Hofes aus, dessen Kraft durch die Entblößung von Betriebsmitteln natürlich gefährdet würde, dürfte daher gegen die hier vertretene Auffassung kein Bedenken bestehen. Vor allem aber ist es ungleich wichtiger, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Arbeit und das Pflichtbewußtsein des Bauern zu stärken, als mit Rücksicht auf einzelne Pflichtvergessene von vornherein Mißtrauen zu sähen zwischen Bauer und Abnehmer. Aus diesen Erwägungen heraus scheint mir die Ansicht Stolls und Schapps richtig zu sein: der gute Glaube des Erwerbers muß, wenigstens hinsichtlich des Wirtschaftszubehörs und damit auch der landwirtschaftlichen Erzeugnisse geschützt werden. Gegen diese Auffassung kann auch nicht die allgemeine Erwägung durchgreifen, daß eben nur der gute Glaube an das Eigentum des Gegners, nicht auch der an seine Verfügungsbefugnis geschützt werde. Denn wo die Aufgaben und Ziele des REG ein Abweichen von den bisher allgemein gültigen Sätzen verlangen, sollte man nicht zögern, von dieser bisherigen Auffassung abzugehen. Diese Forderung findet ja auch deutlich genug ihren Ausdruck in § 56 REG i. V. mit den Einleitungsworten zum REG.

Wer demnach landwirtschaftliche Erzeugnisse vom Bauern erwirbt, darf sich, sofern die Umstände nicht erkennbar das Gegenteil ergeben, darauf verlassen, daß sie im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung veräußert sind und in diesem Glauben wird er auch geschützt. Abgesehen von den anerbenrechtlichen Erwägungen wird allein diese Regelung den Bedürfnissen der allgemeinen Rechtssicherheit gerecht.

§ 10.

Das Ausscheiden des Zubehörs aus dem Erbhofverband.

Liegt die Verfügung im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung oder ist sie ausdrücklich genehmigt worden, so kann sie vom Bauern rechtswirksam vorgenommen werden. Das bedeutet, daß der Bauer die betreffenden Zubehörstücke aus dem Erbhofverband herausnehmen und in den freien Verkehr einschalten kann. Indessen ändert dies nichts an der Tatsache, daß die zu veräußernden Stücke noch nach wie vor an sich unveräußerliches und unbelastbares Zubehör des Erbhofs sind. Nur erklärt entweder das Gesetz selbst oder das AEG, daß gegen diese besondere Verfügung nichts einzuwenden sei und sie daher vorgenommen werden dürfe. Mit anderen Worten: die Zubehöreigenschaft der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird nicht dadurch aufgehoben, daß ihre Veräußerung für zulässig erklärt wird. Denn es ist ja nicht jede Art von Verfügung schlechthin möglich, sondern eben nur die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffene. Es handelt sich nicht darum, einem bestimmten Bruchteil des Zubehörs die Veräußerlichkeit und Belastbarkeit schlechthin zuzusprechen, vielmehr handelt es sich um die Frage, ob gegen diese gerade geplante Verfügung vom anerbenrechtlichen Standpunkt aus etwas einzuwenden ist. Daraus geht klar hervor, daß das, was einmal Zubehör des Erbhofs geworden ist, diese Zubehöreigenschaft nicht wieder durch irgendwelche tatsächliche Handlungen des Bauern verlieren kann. Der Verlust der Zubehöreigenschaft tritt deshalb erst in dem Augenblick ein, da die dingliche Verfügung, die im ordnungsmäßigen Rahmen liegt oder genehmigt worden ist, getroffen wird. Denn in diesem Zeitpunkt verliert der Bauer das für das Zubehör erforderliche Eigentum.

Damit ist zugleich zu der Frage Stellung genommen, ob die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die Zubehör sind, Erbhofeigenschaft haben oder ob sie nur erbhofzugehörig sind. Wöhrmann [54]) ist nämlich der Ansicht, daß nur „Grundstücke Erbhofeigenschaft haben und alle beweglichen Sachen, Rechte und Forde-

54) JW 1935, 2532.

rungen erbhofzugehörig sind". Dabei geht Wöhrmann davon aus, daß das Wesen der Erbhofeigenschaft „die blutsmäßige Verbundenheit eines bauernfähigen Alleineigentümers mit seinem Hof von Erbhofgröße darstellt". Eine derartige Verbundenheit könne aber nur mit dem Hof und den Grundstücken bestehen, nicht mit dem Zubehör. Daraus zieht Wöhrmann weiter den Schluß, daß der Bauer das Zubehör, auch über den Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung hinaus, seiner Zubehöreigenschaft durch tatsächliche Handlungen wirksam berauben kann, weil die Bestimmung des § 27, Abs. 2 EHRV nur auf die mit Erbhofeigenschaft ausgestatteten Grundstücke und nicht auch auf das nur erbhofzugehörige Zubehör Anwendung finden könne. Diese Lehre ist jedoch abzulehnen, denn es besteht kein Anlaß, die zum Erbhof gehörenden Grundstücke anders zu behandeln als das zum Erbhof gehörende Zubehör. Mit Recht weist Herschel darauf hin, daß Wöhrmann „die tatsächlichen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft mit deren rechtlichem Wesen verwechselt" [55]). Die blutsmäßige Bodenverbundenheit ist Ziel des REG und zugleich Voraussetzung für das Vorliegen eines Erbhofs. Sie ist aber nicht einfach der Erbhofeigenschaft gleichzusetzen. Steht fest, daß ein Erbhof vorliegt — und allein zur Klärung dieser Frage ist die blutsmäßige Bodenverbundenheit von Bedeutung —, so bedeutet das, daß alles, was das REG zum Erbhof zählt, den besonderen anerbenrechtlichen Bestimmungen unterliegt. In diesem Sinn spricht das REG von Erbhofeigenschaft. Erbhofeigenschaft bedeutet daher die Tatsache, daß etwas zum Erbhof gehört und der besonderen Regelung des REG unterliegt. Es bedeutet, daß dieser besonderen Sache die besondere Beschaffenheit eines dem Erbhofrecht unterworfenen Gegenstands innewohnt. Daß diese besondere, zweckgebundene, nach dem Willen des Gesetzes bestehende Beschaffenheit (Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit) nicht vom Willen des Bauern abhängig sein darf und kann, ergibt sich aus dem Geist des REG von selbst. Zur Einführung eines neuen Begriffs „Erbhofzugehörigkeit" besteht hiernach nicht die geringste Veranlassung.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man von der bereits oben dargelegten Grundeinstellung des REG ausgeht und

55) JW 1935, 2779.

das Zubehör nicht als Anhängsel und Nebensache einer Hauptsache ansieht, sondern als tragendes Glied der Einheit Erbhof. Von diesem Standpunkt aus versteht es sich von selbst, daß ein Unterschied zwischen Grundstück und Zubehör in der von Wöhrmann vorgeschlagenen Weise nicht gemacht werden darf. Auch hier kommt man zu dem Ergebnis, daß unter den „einzelnen Teilen" des § 27, Abs. 2 EHRV auch Zubehörstücke zu verstehen sind, sodaß auch bei ihnen eine Genehmigung erforderlich ist, wenn sie der Bauer aus dem Erbhofverband in sein freies Vermögen überführen will.

Im übrigen ist die Vorschrift des § 27, Abs. 2 EHRV nur eine Ergänzung des § 37 REG. Sie will verhindern, daß der Bauer Vermögensstücke aus dem Erbhofverband in sein freies Vermögen verschieben und dadurch die Ziele des Gesetzes vereiteln kann. Schon allein diese Zweckbestimmung des § 27, Abs. 2 EHRV wäre m. E. ausreichend, um die Ansicht Wöhrmanns zu entkräften, Welche schwierigen weiteren Konstruktionen der Begriff Erbhofzugehörigkeit im einzelnen mit sich bringt, damit doch noch die Ziele des Gesetzes erreicht werden können, ergibt sich aus den eigenen Ausführungen Wöhrmanns a. a. O.

Aus all diesen Gründen ist daran festzuhalten, daß das Zubehör nicht nur erbhofzugehörig und diese Erbhofzugehörigkeit nicht vom Willen des Bauern abhängig ist. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse verlieren daher ihre Zubehör- und damit Erbhofeigenschaft erst, wenn der Bauer sie übereignet.

Der Begriff der Erbhofzugehörigkeit, wie Wöhrmann ihn geprägt hat, hat keinen Raum im Erbhofrecht.

Gegen die hier vertretene Auffassung spricht auch nicht der von Wöhrmann a. a. O. angeführte Umstand, daß selbstverständlich niemand die Genehmigung des AEG für erforderlich halten wird, wenn der Bauer für den eigenen Bedarf ein Schwein schlachtet oder ein krankes Pferd erschießt. Wöhrmann geht offenbar davon aus, daß mit der Tötung die Tiere aus dem Erbhofverband ausscheiden und in das freie Vermögen des Bauern übergehen. Dies ist aber nicht zutreffend. Es handelt sich hier nämlich gar nicht um eine Entziehung der Erbhofeigenschaft i. S. des § 27, Abs. 2 EHRV. Vielmehr ist auch das Fleisch der ge-

töteten Tiere sowie sonstige Teile als Zubehör anzusprechen, da es letzten Endes doch irgendwie in die Wirtschaftseinheit Erbhof eingeschaltet ist. Näheres vgl. oben S. 30 ff.

Aus denselben Erwägungen heraus, die zur Ablehnung der Auffassung Wöhrmanns geführt haben, muß einer in der Praxis aufgetauchten Lehre entgegengetreten werden. Darnach soll, ohne Rücksicht auf ordnungsmäßige Wirtschaftsführung, wenigstens das Vieh seine Zubehöreigenschaft verlieren, sobald es zum Verkauf auf den Markt gebracht ist, denn dadurch gebe der Bauer die zum Zubehörbegriff nach §§ 98, 99 BGB notwendige räumliche Beziehung des Zubehörs zur Hauptsache, zum Hof, auf. Folgt man dieser Ansicht, so umgeht man allerdings die schwierige Frage des gutgläubigen Erwerbs. Indessen verkennt diese Auffassung, daß eben das Zubehör nicht Nebensache einer Hauptsache, des Hofes ist, sondern daß es selbst einen tragenden Teil des Hofes darstellt. Zwar wird man zur Begründung der Zubehöreigenschaft beim Vieh eine räumliche Beziehung zum Erbhof, d. h. einen Ausdruck der tatsächlichen Einschaltung in den Betrieb Erbhof verlangen müssen. Ist aber die Zubehöreigenschaft einmal entstanden, so kann sie aus den bereits dargelegten Gründen nicht durch tatsächliche Handlungen des Bauern wieder aufgehoben werden.

Praktische Bedeutung gewinnt die Frage dann, wenn der Vertragsgegner (Käufer) weiß, daß das landwirtschaftliche Erzeugnis, das der Bauer zum Markt gebracht hat, nicht im ordnungsmäßigen Rahmen veräußert wird. Nach der Auffassung der Praxis müßte der Käufer selbst dann Eigentum erwerben. Nach richtiger Ansicht erwirbt er jedoch in diesem Fall kein Eigentum, denn er ist ja nicht gutgläubig. Diese Lösung ist m. E. auch die praktisch einzig brauchbare. Es wäre mit den erzieherischen Zielen des Gesetzes nicht vereinbar, wenn man einen Vertragsgegner, der die unlauteren Machenschaften des Bauern kennt, schützen wollte.

Zusammenfassend ist daher festzustellen:

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einmal Zubehör des Erbhofs geworden sind, verlieren ihre Zubehöreigenschaft und da-

mit ihre Erbhofeigenschaft erst in dem Augenblick, da sie wirksam, sei es im ordnungsmäßigen Rahmen oder mit Genehmigung des AEG oder auf Grund guten Glaubens, vom Erwerber erworben werden. Bis zu diesem Augenblick aber unterliegen sie den Beschränkungen des REG und genießen seine Vorteile.

§ 11.

Entziehung der Erbhofeigenschaft.

Eine weitere Möglichkeit, dem Zubehör seine Erbhofeigenschaft zu nehmen, ist die bereits angeschnittene Entziehung der Erbhofeigenschaft mit ausdrücklicher Genehmigung des AEG nach § 27, Abs. 2 EHRV. Wiederum handelt es sich hier, ähnlich wie bei der Veräußerungs- und Belastungsgenehmigung des § 37 REG, um eine Erklärung des AEG, daß vom anerbenrechtlichen Standpunkt aus gegen die vom Bauern geplante Verschiebung nichts einzuwenden ist, ja daß es geradezu der Pflicht des Bauern entspricht, dieses Zubehörstück aus dem Erbhofverband zu lösen und in das freie Vermögen zu überführen. Es wird allerdings höchst selten vorkommen, daß der Bauer seiner Pflichtenstellung gerade auf solche Weise am besten gerecht wird. In der Regel wird man eine Veräußerung oder Belastung vorzuziehen haben. Dieser Wille des Gesetzes ergibt sich auch deutlich daraus, daß eine Veräußerung und Belastung von Zubehör in gewissem Umfang genehmigungslos ermöglicht wird, während dagegen eine Entziehung der Erbhofeigenschaft stets der Genehmigung des AEG bedarf. Es besteht keine Veranlassung, die Regeln des § 37 in dieser Richtung entsprechend anzuwenden und eine Genehmigung etwa nur bei Überschreitung des ordnungsmäßigen Rahmens zu verlangen. Im Gegenteil, die unsicheren Verhältnisse, die sich bei einer derartigen teilweise genehmigungslosen Verschiebung von Vermögensstücken ergeben würden, sprechen ganz entschieden gegen eine entsprechende Anwendung des § 37 REG auf die Entziehungsgenehmigung des § 27 EHRV.

Eine Genehmigung ist nur dort gerechtfertigt, wo festgestellt wird, daß die besonders gelagerten Verhältnisse eine Verschiebung von Erbhofzubehör in das freie Vermögen des Bauern

dringend erfordern. Ist nun die Genehmigung erteilt, so ist damit das betreffende Zubehörstück noch nicht aus dem Erbhofverband ausgeschieden, sondern der Bauer muß noch durch irgendwelche tatsächliche Handlungen zu erkennen geben, daß er das Zubehör in sein freies Vermögen übergeführt wissen will. Erst dann ist die Zubehör- und damit Erbhofeigenschaft des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses untergegangen. Ob der Bauer tatsächlich von der Genehmigung des AEG Gebrauch macht, steht in seinem Belieben.

Die Ansicht des REHG [56]), daß die Entziehung der Erbhofeigeneigenschaft auch unter einer Auflage oder aufschiebenden Bedingung genehmigt werden kann, ist zu billigen. Zwar ist diese Möglichkeit im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt; aber wenn schon die Genehmigung einer Veräußerung oder Belastung mit einer Auflage oder Bedingung verknüpft werden darf, so muß das bei der in Frage stehenden Entziehungsgenehmigung erst recht der Fall sein. Denn hier handelt es sich um einen Vorgang, der sehr schwierig zu überwachen ist [57]), und der dem Bauern dieselben Rechte verleiht, die er bei Veräußerungs- und Belastungsgenehmigung hat. Zur Sicherstellung des Zwecks, der für die Entziehungsgenehmigung maßgeblich war, ist aber gegebenenfalls eine Auflage oder eine Bedingung die einzig wirksame Möglichkeit, wenn man, was allerdings in der Regel nicht der Fall sein sollte, dem Pflichtbewußtsein des Bauern Mißtrauen entgegenbringt. Daher kann die Entziehung der Erbhofeigenschaft auch unter einer Auflage oder Bedingung genehmigt werden.

Hinsichtlich des gutgläubigen Erwerbs muß hier dasselbe gelten wie bei einer Veräußerung über den ordnungsmäßigen Rahmen hinaus. Überträgt daher der Bauer einen Gegenstand, der an sich Zubehör des Erbhofs ist, ohne Genehmigung des AEG in sein erbhoffreies Vermögen, so wird der Erwerber trotzdem Eigentümer, wenn er geglaubt hat, es handle sich um ein erbhoffreies Vermögensstück. Dagegen kann sich der Erwerber natürlich nicht darauf berufen, daß er geglaubt hat, der Bauer habe das Zubehörstück mit Genehmigung des AEG in sein erbhoffreies

56) JW 1937, 1008 Nr. 24.

57) Vgl. Vogels-Hopp § 36 DVO I. S. 6; REHG 1, 114.

Vermögen überführt. Doch wird bei der Entziehung der Erbhofeigenschaft die Frage des gutgläubigen Erwerbs nur geringe Bedeutung erlangen, da der Erwerber regelmäßig von dieser gesetzlichen Möglichkeit gar keine Kenntnis haben, sondern sich eben auf das ordnungsmäßige Verhalten des Bauern verlassen und daher den bereits oben (S. 47/49) besprochenen Gutglaubensschutz genießen wird.

§ 12.

Verfügung von Todeswegen.
§ 24, Abs. 2 REG.

Während der Bauer weder den Erbhof als Ganzes noch einzelne Teile durch Verfügung von Todes wegen dem Anerben entziehen kann, besteht die Möglichkeit, daß er über unwesentliche Zubehörstücke durch Testament oder Erbvertrag letztwillig verfügen kann. Hier werden hauptsächlich letztwillige Verfügungen über landwirtschaftliche Erzeugnisse in Frage kommen.

Unwesentlich ist ein Zubehörstück für die Bewirtschaftung dann, wenn der Hof durch ihren Ausfall nicht eine Einbuße in seiner Leistungsfähigkeit und seiner gesamten Kraft erleidet. Jedoch darf es sich nur um einzelne Stücke handeln, eben mit Rücksicht darauf, daß dem Anerben nicht die Grundlage seiner Arbeit entzogen werden darf. Was unter „einzelnen" Zubehörstücken zu verstehen ist, wird im Einzelfall verschieden sein, je nach der Größe und den Kräften des Hofes. Allgemein gültige Regeln lassen sich hier nicht festlegen. Jedenfalls kann man als Richtschnur dafür, ob die getroffene letztwillige Verfügung im Rahmen des § 24, Abs. 2 REG liegt, die Frage aufstellen, ob die Verfügung die Leistungskraft des Erbhofs beeinträchtigt. Wird diese Frage verneint, so ist die Verfügung wirksam, wird sie bejaht, so ist die Verfügung unwirksam.

III. Hauptstück

Die passive Einschaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den Rechtsverkehr

(Zwangsvollstreckung).

§ 13.

Gegen was wird geschützt?

I. Trotz der Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit des Erbhofs wären die Ziele des REG in Frage gestellt, hätte der Gesetzgeber den Erbhof nicht in weitestem Umfang dem Zugriff Dritter entzogen. § 38 REG greift jedoch nur gegen die Vollstreckung selbst durch. Der Gläubiger kann daher noch nach wie vor seine Ansprüche gegen den Bauern durch Klage geltend machen, und seine Klage ist nicht etwa deshalb abzuweisen, weil zunächst keine Gegenstände vorhanden sind, in die der Gläubiger auf Grund des zu erstreitenden Urteils vollstrecken könnte. Der Vollstreckungsschutz beginnt also erst bei der tatsächlichen zwangsweisen Auswertung eines Titels. Dieser Vollstreckungsschutz ist, vom Bauern aus gesehen, die positive Ergänzung der rein negativen Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit. Was Grundlage für die Arbeit des Bauern ist, muß ihm im Interesse der Allgemeinheit erhalten bleiben. Die Belange des Volkes gehen den Sonderbelangen einzelner (der Gläubiger) vor. Der Bauer darf nicht von der Einsicht und dem guten Willen des Gläubigers abhängig sein. Darum ist dem Gläubiger die Möglichkeit genommen, in den Erbhof zu vollstrecken. Ja sogar die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofs, selbst wenn sie nicht Zubehör sind, unterliegen grundsätzlich nicht dem Zugriff des Gläubigers.

II. Dieses Vollstreckungsverbot hat allerdings eine gewisse Schwierigkeit mit sich gebracht. Der Bauer ist häufig auf fremde

Geldmittel angewiesen, wenn er seine Wirtschaft ordnungsmäßig aufrecht erhalten will. Nun hat sich zunächst bei den Geldgebern eine deutliche Abneigung gegen Kreditgewährung ohne dingliche Sicherheit gezeigt. Nach der Regelung des REG ist der Geldgeber ja tatsächlich darauf angewiesen, der Tüchtigkeit und Anständigkeit des Bauern zu vertrauen, da für gewöhnlich eine dingliche Sicherheit nicht genehmigt werden wird, und selbst wenn sie genehmigt wird, der Vollstreckungsschutz des REG damit immer noch nicht aus dem Wege geräumt ist. Das Mißtrauen der Geldgeber war, jedenfalls für die erste Zeit der Geltung des REG, verständlich. Denn bisher war die Lage des Bauern alles andere als eine geordnete und damit kreditwürdige gewesen. Vor allem aber hatte das Zögern der Geldgeber seinen Grund in der bisherigen Kreditwirtschaft an sich. Mehr und mehr war man vom Personalkredit abgekommen. Dingliche Sicherheit war zum obersten Grundsatz geworden. Persönliche Arbeitskraft, Leistungswille und Leistungsfähigkeit des Schuldners erschienen dem Gläubiger nicht mehr als ausreichende Grundlage für sein Verhältnis zum Schuldner. Der Geldgeber war daher gewohnt, sich seine Darlehensforderungen dinglich sichern zu lassen. Daß deshalb die Geldgeber der Neuregelung, die ihnen diese Möglichkeit nahm, zunächst zurückhaltend gegenüberstanden, ist begreiflich. Diesem Umstand wurde in der Folgezeit bis zu einem gewissen Grad Rechnung getragen, indem die Vollstreckungsbeschränkungen der §§ 39, Abs. 2—4 i. V. mit 59 REG bei der Vollstreckung in die einem gesetzlichen Pfandrecht unterliegenden Gegenstände wegfielen (§ 20 DVO II.). Eine dem § 20 DVO II. entsprechende Bestimmung ist in den neuen Verordnungen nicht enthalten. Trotzdem gilt die Regelung der Notverordnung vom 19. 1. 1933 (RGBl. I, S. 23) auch heute noch, weil hier besondere Gesetze für die Jahre 1934—1939 erlassen worden sind[58]). Vor allem aber bedeutet die Bestimmung des § 59 REG ein Zugeständnis an die Belange der Geldgeber und der Gläubiger des Bauern überhaupt. Denn hierdurch entsteht die Möglichkeit, im Rahmen des § 39 REG in landwirtschaftliche Erzeugnisse des Erbhofs wegen privatrechtlicher Geldforderungen

58) Vgl. RGBl. I 1933, 1095; 1934, 254 und 1161; 1935, 553 und 1349; 1936, 365 und 939; 1937, 443.

zu vollstrecken. Diese Regelung ist zwar laut ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung nur für den Übergang gedacht. Indessen erlauben es die Verhältnisse augenblicklich noch nicht, dem Gläubiger überhaupt jede Möglichkeit, gegen den Bauern zu vollstrecken, abzuschneiden. Jedoch wird die Regelung nicht mehr von allzu langer Dauer sein Denn das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Bauern ist ständig im Steigen begriffen. Durch die allmähliche Einwurzelung der neuen Gesetzesgedanken und durch die Gewährleistung einer stetigen, geordneten Wirtschaftsführung (Marktordnung!) hat der Personalkredit des Bauern eine ganz erhebliche Stärkung erfahren.

III. Der Vollstreckungsschutz des REG schließt die Anwendung der allgemeinen Vollstreckungsschutzbestimmungen, insbesondere der §§ 810, 811, 812, 850, 851 ZPO für den Bauern nicht aus. Das liegt in der Natur des REG begründet. Das REG will dem Bauern seine Arbeitsgrundlage erhalten. Daß der Gesetzgeber in diesem Bemühen Vorschriften, die jedermann sonst zugute kommen, ausgerechnet dem Bauern nicht zubilligen wollte, ist undenkbar. Freilich geht der Schutz des REG oft weiter als die allgemeinen Vorschriften. Insoweit sind diese dann eben für den Bauern gegenstandslos geworden. Deswegen besteht aber noch keine Veranlassung zu einer allgemeinen Ausschließung der sonstigen Vollstreckungsschutzvorschriften. Die Ansicht Güllands[59]), wonach der Vollstreckungsschutz des REG ein ausschließlicher sein soll, ist schon aus rein praktischen Erwägungen heraus nicht haltbar. Folgte man dieser Auffassung Güllands, so müßte man folgerichtig zu dem Ergebnis kommen, daß dem Bauern seine Brille (§ 811, Nr. 12 ZPO) oder seine Uniformstücke (§ 811, Nr. 7 ZPO), die er als Angehöriger einer Gliederung der Partei besitzt, gepfändet werden könnten. Diese Gegenstände fallen nicht unter den Vollstreckungsschutz des REG. Schon allein an diesen beiden Beispielen, die beliebig vermehrt werden könnten, zeigt sich die Unhaltbarkeit der Auffassung Güllands ohne weiteres. Es ist daher daran festzuhalten, daß auch der sonstige Vollstreckungsschutz dem Bauern zur Seite steht. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn er ausdrücklich ausgeschlossen ist. So

59) Gülland S. 173/74, 238 gestützt auf die amtliche Erläuterung in DJ 1934, 12.

sollen die Vorschriften der VO vom 26. 5. 1933 laut Art. I, § 6 des Gesetzes vom 27. 12. 1933 auf den Bauern keine Anwendung finden. Jedoch ist allgemein anerkannt, daß die Vorschrift des § 19 d der genannten VO trotzdem auch für den Bauern gelten. Denn hierbei handelt es sich nicht um eine Vollstreckungsschutzmaßnahme, sondern lediglich darum, die Häufigkeit der Eide einzuschränken. Befindet sich der Bauer in einem Osthilfeentschuldungsverfahren oder in einem Schuldenregelungsverfahren, so greift neben dem Schutz des REG und neben den allgemeinen Bestimmungen noch der besondere Schutz dieser beiden Verfahren ein[60]).

Dem Bauern steht also immer der allgemeine Vollstrekkungsschutz einschließlich des § 19 d der VO vom 26. 5. 1933 und der besondere Schutz des REG zur Seite. Dazu kommt u. U. noch der Schutz des Schuldenregelungs- bzw. des Osthilfeentschuldungsverfahrens.

Auf welche dieser Bestimmungen sich der Bauer im einzelnen berufen will, steht in seinem Ermessen. Er wird jedoch im allgemeinen, wenn die Möglichkeit dazu besteht, den Schutz des REG in erster Linie in Anspruch nehmen, da dieser Schutz am weitesten reicht.

IV. Seine Grenze findet der Vollstreckungsschutz dort, wo die Ziele des Gesetzes einen Schutz nicht mehr erfordern oder wo höhere Belange einen Eingriff notwendig machen. Daher gewährt das REG Schutz nur gegen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, und deshalb ist die Vollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen — wenigstens unter bestimmten Voraussetzungen — für zulässig erklärt. Nach dieser Richtschnur beantwortet sich auch die Frage, was im einzelnen unter Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung zu verstehen ist. Maßgebend ist daher nicht, ob das Vorgehen gegen den Bauern äußerlich in den Formen der §§ 803 ff. ZPO (Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen) erfolgt; maßgebend ist vielmehr das, was mit dem Vorgehen bezweckt ist[61]); maßgebend ist, ob die sich zunächst in anderen Formen vollziehende Zwangsvollstrek-

60) Vgl. Art I Abs. 3 Entsch. VVO.

61) Vgl. auch Vogels-Hopp § 38 Nr. 1 S. 62 ff., Nr. 4 S. 11.

kung im Endergebnis nicht doch eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung zu erreichen strebt.

1. Legt man diese Erwägungen zugrunde, so muß man mit der allgemeinen Lehre[62]) zu dem Ergebnis gelangen, daß die Vollziehung des Arrests unter die in § 38 REG verbotene Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung fällt. Zwar dient der Arrest nur der vorläufigen Sicherung einer Geldforderung, nicht zur endgültigen Befriedigung des Gläubigers. Allein die Vollziehung des Arrests, die durch Pfändung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bewirkt wird (§§ 930, 804 ZPO), ist eine „Unterart der Zwangsvollstreckung[63]) oder jedenfalls, wie Weh in der Anm. zu dieser Entscheidung ausführt, der „Auftakt zur Zwangsvollstreckung". Das REG will aber schon von vornherein jeden Eingriff des Gläubigers in die dem Vollstreckungsschutz unterliegenden Gegenstände unterbinden, wenn er irgendwie im Endergebnis mit einer Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung im Zusammenhang steht. Darum ist der Arrestvollzug als Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung i. S. des § 38 REG anzusehen, der nur im Rahmen der Beschränkungen der §§ 39, 59 REG durchgeführt werden kann.

2. Dagegen erstreckt sich der Vollstreckungsschutz des § 38 REG nicht auf die sogenannten Individualleistungen (§§ 883 ff. ZPO). Hier handelt es sich nicht darum, daß der Gläubiger irgendwelche Geldansprüche gegen den Bauern geltend macht, sondern darum, daß der Gläubiger vom Bauern Sachen herausverlangt, die der Bauer zu Unrecht besitzt, oder an denen dem Gläubiger ein schuldrechtlicher Anspruch auf Übereignung zusteht. Oder der Gläubiger will vom Bauern Handlungen oder Unterlassungen erzwingen. Auch wenn die Erfüllung dieser zuletzt genannten Ansprüche u. U. durch Geldstrafen erzwungen werden kann, so sind die Ansprüche selbst natürlich keine Ansprüche auf Leistung einer Geldzahlung. Soweit es sich um die Erzwingung schuldrechtlicher Ansprüche auf Übereignung (z. B. von Erzeugnissen, die der Gläubiger vom Bauern gekauft hat) handelt, ist allerdings u. U. eine Genehmigung des AEG erforderlich, wenn es sich nämlich um eine Veräußerung oder Belastung

62) Vgl. Jonas-Pohle S. 197 und die dortigen Nachweise.

63) OLG München in JW 1934, 2491 Nr. 5.

i. S. des § 37, Abs. 2, S. 1 REG handelt[64]). Beruft sich daher der Bauer nach Abschluß eines Kaufvertrags darauf, daß die Veräußerung der verkauften Erzeugnisse über den Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung hinausgehe, so muß der Gläubiger zuerst die Entscheidung des AEG herbeiführen, ob die Behauptung des Bauern richtig ist und ob nicht ausnahmsweise genehmigt werden kann. Erst dann kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern auf Übereignung der gekauften Erzeugnisse mit Erfolg durchführen. Auch die Vollstreckung eines wegen ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Bauern ergangenen Urteils fällt nicht unter den Schutz des § 38 REG. Jedoch ist entgegen der Ansicht Herschels[65]) auch hier u. U. eine Genehmigung des AEG erforderlich, da eine etwa entstandene Zubehöreigenschaft der betreffenden durch ungerechtfertigte Bereicherung erlangten Erzeugnisse durch das Urteil nicht berührt wird. Die Genehmigung wird allerdings stets erteilt werden müssen, da es nicht i. S. des REG liegt, dem Bauern etwas zu erhalten, was ihm nicht zukommt.

3. Daß die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe von solchen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die dem Bauern unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, zulässig ist, wird allgemein anerkannt, geht auch aus der Fassung des § 38 REG von selbst hervor. Denn geschützt wird nur das landwirtschaftliche Erzeugnis, das entweder Zubehör oder auf dem Erbhof gewonnen ist. Gekaufte Erzeugnisse sind aber nicht auf dem Erbhof gewonnen; Zubehör sind sie deshalb nicht geworden, weil sie noch nicht in das Eigentum des Bauern übergegangen sind (§ 8 REG).

4. Weiter fällt nicht unter das Verbot des § 38 die Teilungsversteigerung beweglicher Sachen i. S. des § 753 BGB. Denn wenn auch die Auseinandersetzung „nach den Vorschriften über den Pfandverkauf" erfolgt, so ist darin doch keine Zwangsvollstreckung, insbesondere keine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung zu erblicken. Es handelt sich hier vielmehr um eine Veräußerung, die eben in bestimmten Formen erfolgen muß. Daher ist u. U. die Genehmigung des AEG gemäß § 37 REG erforderlich[66]).

64) Vgl. auch Wöhrmann S. 244; Gülland S. 172 Nr. 247.

65) Herschel S. 68.

66) Ebenso die h. L., JW 1936, 551; Herschel S. 68.

5. Ebenfalls zulässig ist die einstweilige Verfügung, soweit sie zur Sicherung einer Individualleistung dient, deren zwangsweise Verwirklichung nach allgemeiner Auffassung gestattet wird. Soweit aber die einstweilige Verfügung als vorläufige Regelung einen Titel auf Zahlung einer Geldsumme schafft (z. B. nach § 627 ZPO), ist ihre zwangsweise Durchsetzung ebenfalls an die Voraussetzungen der §§ 38, 39, 59 REG gebunden.

6. Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob die Durchführung des Anfechtungsanspruchs des § 7 Anf.Ges. und § 37 KO als Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung i. S. des § 38 REG anzusehen ist. Die Vorschrift des § 39 EHRV regelt diese Frage nur für die anfechtbar erworbenen Grundstücke. Wie die Frage beim Zubehör zu lösen ist, läßt sich daraus nicht entnehmen. Während zunächst weitgehend der Standpunkt vertreten wurde, daß es sich hier um eine Individualleistung handle, auf die der Schutz des § 38 REG keine Anwendung finde[67]), hat sich in der letzten Zeit mehr und mehr die Auffassung durchgesetzt, daß die Durchführung des Gläubigeranfechtungsanspruchs eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung darstelle, die den Beschränkungen der §§ 38, 39, 59 REG unterliegt[68]). Diese letztere Ansicht wird den Anforderungen des Erbhofrechts besser gerecht als die erstere. Was die landwirtschaftlichen Erzeugnisse anbelangt, so wird der Schutz des § 38 REG nur dann in Frage kommen, wenn die anfechtbar übereigneten Erzeugnisse Zubehör des Erbhofs geworden sind. In anderen Fällen kommt der Schutz des § 38 REG dem Bauern nicht zugute, da — abgesehen vom Zubehör — nur die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse den Vollstreckungsschutz genießen. Erzeugnisse aber, die der Bauer von Dritten erworben hat, sind nicht auf dem Hof gewonnen worden. Ist nun ein Erzeugnis auf den Bauern übergegangen, so hat der Bauer volles Eigentum daran erworben, auch wenn das Geschäft nach § 3 Anf.Ges. ein anfechtbares ist. Demzufolge hat das Erzeugnis u. U. auch Zubehör- und damit Erbhofeigenschaft erlangt. Ist aber die Erbhofeigenschaft erst

67) JW 1934, 3223 Nr. 5; JRdsch 1934, 68; Herschel S. 155.

68) JW 1935, 2560 Nr. 8; 2589 Nr. 46; 1936, 578 Nr. 7, 1438 Nr. 9; Jonas-Pohle S. 197.

einmal entstanden, so besteht sie gegenüber jedermann. Es ist daher unmöglich, die Vorschrift des § 1 Anf.Ges. durchgreifen zu lassen, die von der Möglichkeit relativen Eigentums ausgeht. Ein solches relatives Eigentum, das dem einen gegenüber gilt, dem andern (Anfechtungsgläubiger) gegenüber aber nicht, ist mit dem Grundgedanken des REG nicht vereinbar [69]). Entweder besteht die Erbhofeigenschaft oder sie besteht eben nicht. Ein Mittelding ist undenkbar. Diesen Gedankengang legt auch Rötelmann [70]) seinen Ausführungen über die „beschränkte Erbhofeigenschaft" zugrunde. Er gelangt jedoch im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung zu dem Ergebnis, daß Gegenstände, deren Überführung in das Vermögen des Bauern auf Grund des Anf.Ges. angefochten werden kann, Erbhofeigenschaft gar nicht erlangen, weshalb der Gläubiger vom Bauern die anfechtbar erworbenen Gegenstände ohne weiteres herausverlangen könne. Zu dieser Annahme besteht aber keine Veranlassung. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grund die Erbhofeigenschaft nicht entstanden sein sollte. Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß das betreffende Erzeugnis unter den üblichen Voraussetzungen Zubehöreigenschaft erlangt hat. Nun bildet aber der aus § 7 Anf.Ges. sich ergebende Anspruch des Gläubigers nichts anderes als ein Hilfsmittel, um eine Geldforderung des Drittgläubigers zu verwirklichen (§ 2 Anf.Ges.). Sonach läuft die Vollstreckung aus einem Gläubigeranfechtungsurteil letzten Endes darauf hinaus, daß der Drittgläubiger wegen einer Geldforderung befriedigt wird. Gegen solche Maßnahmen aber richtet sich eben der Schutz des § 38 REG.

Demnach ist festzustellen, daß die Gläubigeranfechtung nur im Rahmen der üblichen Vollstreckungsbeschränkungen der §§ 39, 59 REG durchgeführt werden kann. Selbstverständlich steht dem nicht entgegen, daß eine Vermögensverschiebung zur Benachteiligung des Drittgläubigers gegen die guten Sitten verstößt und daher nichtig ist, sodaß ein Schutz des Bauern nicht in Frage kommt.

7. Die Frage, ob das Offenbarungseidsverfahren als Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung i. S. des § 38 REG anzusehen ist, wird ebenfalls nicht einheitlich beantwortet.

69) A. A. Hesse bei Vogels-Hopp § 1 I Nr. 9 und Nr. 24.
70) JW 1935, 587 ff.

Obwohl im praktischen Ergebnis Rechtsprechung und Schrifttum einmütig die Anwendung der in § 39 REG aufgestellten Vollstreckungsbeschränkungen verlangen, gehen doch die Meinungen über die Einreihung des Offenbarungseids in die vom Gesetz mißbilligten Vollstreckungsmaßnahmen auseinander. Gegen diese Einreihung sprechen sich vor allem aus: Wöhrmann S. 250, Jonas-Pohle S. 200 f.; Baumecker § 38 VI, 8; Hennig § 38 II 3, während Heinrich in JW 1934, 2520 und Vogels S. 512, Bem. 11 zu § 39 das Offenbarungseidsverfahren als eine unter § 38 REG fallende Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung ansehen. Die zweite Auffassung dürfte den Vorzug verdienen. Man muß wieder von dem Gedanken ausgehen, daß maßgebend nur sein kann, ob die Maßnahmen letzten Endes der zwangsweisen Verwirklichung einer bestehenden Geldforderung dienen. Dies ist beim Offenbarungseid ganz deutlich der Fall. Durch das Offenbarungseidsverfahren wird zwar noch nicht irgendwelches Geld dem Gläubiger in die Hand gegeben, aber er erhält auf diese Weise die Möglichkeit, seine Geldforderung zwangsweise beizutreiben, falls das Offenbarungseidsverfahren irgendwelche pfändbaren Gegenstände zutage fördert. In diesem Sinn dient das Offenbarungseidsverfahren letzten Endes der zwangsweisen Beitreibung einer Geldforderung. Daher kann es nur unter den Beschränkungen der § 38, 39, 59 REG durchgeführt werden.

8. Auch gegenüber der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen der Anerbenbehörden gilt der Schutz des REG; so die h. L. vgl. DJ 1934, 144; Wagemann-Hopp S. 195 zu § 39; S. 228 zu § 50.

§ 14.

Was wird geschützt?

I. Nachdem nunmehr festliegt, gegen welche Art von Zwangsvollstreckung der Bauer durch das REG geschützt ist, soll untersucht werden, in welchem Umfang die landwirtschaftlichen Erzeugnisse an diesem Schutz teilhaben. Wie bei der Veräußerlichkeit und Belastbarkeit zerfallen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch hier von vornherein in zwei Gruppen:

1. Solche landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Erbhofzubehör sind,
2. solche landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nicht Erbhofzubehör sind.

Wenn die aktive Einschaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den Rechtsverkehr dem Bauern in verhältnismäßig weiten Grenzen ermöglicht ist, so sind im Gegensatz dazu die Beschränkungen des Gläubigers hinsichtlich eines Zugriffs auf diese Erzeugnisse ganz ungleich größer.

II. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Zubehöreigenschaft.

Wann die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Zubehör des Erbhofs sind, wurde bereits oben (S. 29 ff.) eingehend erörtert. Während nun eine Veräußerung und Belastung dieser Erzeugnisse in beschränktem Umfang möglich ist, kommt ihre Verwertung seitens des Gläubigers im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen Geldforderungen nicht in Betracht. Dies gilt ohne Einschränkung für jedes landwirtschaftliche Erzeugnis mit Zubehöreigenschaft, auch für solche Erzeugnisse, die nicht auf dem Erbhof gewonnen, aber Erbhofzubehör geworden sind. Aus dem Wortlaut der §§ 38, Abs. 2, 39, Abs. 1 REG könnte man nämlich entnehmen, daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Zubehöreigenschaft dann keinen Vollstreckungsschutz genießen sollen, wenn sie nicht aus dem Erbhof selbst hervorgewachsen sind. Denn der Schutz des § 38, Abs. 2 soll nach ausdrücklicher Vorschrift nur den auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zugute kommen, also nicht den fremdgewonnenen Erzeugnissen. Dieser Schluß findet scheinbar eine Bestätigung in der Vorschrift des § 39, Abs. 1, wonach von den dort gegebenen Vollstreckungsmöglichkeiten die auf dem Erbhof gewonnenen Erzeugnisse mit Zubehöreigenschaft ausdrücklich ausgenommen sind. Daraus könnte gefolgert werden, daß die Ausnahme sich tatsächlich nur auf diese Erzeugnisse bezieht, nicht aber auf die fremdgewonnenen Erzeugnisse mit Zubehöreigenschaft. Denn wenn der Gesetzgeber alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie Zubehör sind, von den Vollstreckungsmöglichkeiten hätte ausnehmen wollen, so hätte es der ausdrücklichen Ausnahme eines besonderen

Teils dieser Erzeugnisse nicht bedurft. Dieser Gedankengang ist jedoch nicht richtig. Wenn die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Zubehöreigenschaft von den Vollstreckungsmöglichkeiten des § 39 REG ausdrücklich ausgenommen sind, so spricht das Gesetz damit eine Selbstverständlichkeit aus, deren besondere Hervorhebung überflüssig ist. Denn das gesamte Zubehör ist bereits durch die Vorschrift des § 38, Abs. 1 i. V. mit §§ 7, Abs. 1, 8 REG jeglichem Zugriff des Gläubigers wegen einer Geldforderung entzogen.

Steht daher fest, daß ein landwirtschaftliches Erzeugnis Zubehör des Erbhofs ist, so kann es bei einer Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung nicht verwertet werden. Mit dieser Feststellung ist zugleich auch eine andere Frage beantwortet, die hier auftaucht. Es könnte nämlich nach der Fassung des § 39, Abs. 1 REG („soweit nicht Zubehör u n d nicht zum Unterhalt erforderlich") zweifelhaft erscheinen, ob nicht nur solche landwirtschaftliche Erzeugnisse den Schutz des REG genießen sollen, die sowohl Zubehör als auch zum Unterhalt erforderlich sind. Nachdem jedoch dargelegt ist, daß sich der Schutz des Zubehörs aus § 38, Abs. 1 REG ergibt und daß die Anführung des Zubehörs in § 39. Abs. 1 an sich überflüssig ist, entscheidet sich die Frage ohne weiteres dahin, daß durch die Bestimmung des § 39, Abs. 1 REG nicht nur e i n e Gruppe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen den beschränkten Vollstreckungsmöglichkeiten entzogen sein soll, sondern zwei Gruppen, nämlich das Zubehör und das, was zum Unterhalt erforderlich ist. Das Wort „und" würde daher besser durch das Wort „oder" ersetzt werden.

In die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Zubehöreigenschaft kann insbesondere auch dann nicht vollstreckt werden, wenn auf Grund eines gesetzlichen Pfandrechts (Forderungen aus Düngemittel- oder Saatgutlieferungen, Ansprüche aus Gräserkrediten) in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte bzw. in das aus Mitteln des Gräserkredits beschaffte Weidevieh vollstreckt werden soll. Während dies bei Ansprüchen aus Düngemittel- und Saatgutlieferungen in § 1 der betreffenden Gesetze jeweils ausgesprochen ist, ist bei den Gräserkrediten eine solche Regelung nicht besonders hervorgehoben. Trotzdem möchte ich

mit Hennig[71]) entgegen der Ansicht von Vogels[72]) annehmen, daß auch hier dem Bauern das erhalten bleiben muß, was Zubehör seines Erbhofs geworden ist. Demnach kann auch wegen Forderungen aus Gräserkrediten nicht in das Vieh vollstreckt werden, das zwar aus Mitteln des Gräserkredits beschafft wurde, aber Zubehör des Erbhofs geworden ist.

Eine Pfändung von Zubehör ist unwirksam; denn nach dem Wortlaut des § 38, Abs. 2 REG „kann" nicht vollstreckt werden. Das bedeutet, daß eine trotzdem vorgenommene Zwangsvollstreckungsmaßnahme als rechtlich nicht erheblich zu gelten hat. Der Bauer kann daher diese Unwirksamkeit jedermann gegenüber geltend machen. Selbstverständlich kann er auch Erinnerung gemäß § 766 ZPO einlegen. Dies wird auch stets das Zweckmäßigste sein, wenn der Gerichtsvollzieher trotz Geltendmachung der Zubehöreigenschaft seitens des Bauern landwirtschaftliche Erzeugnisse pfändet. Denn man muß davon ausgehen, daß der Ersteigerer die zu Unrecht gepfändeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Eigentum erwirbt[73]). Eine Genehmigung des Zuschlags durch das AEG kommt selbstverständlich nie in Frage. Denn der Zuschlag ist ein Akt der Zwangsvollstreckung und nicht eine genehmigungsfähige Veräußerung i. S. des § 37 REG.

III. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ohne Zubehöreigenschaft.

Die erbhoffreien landwirtschaftlichen Erzeugnisse unterliegen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung einer dreifachen Stufung.

1. Ein kleiner Teil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse hat keinen Anteil am Vollstreckungsschutz des REG: alle diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die nicht aus dem Erbhof hervorgegangen und außerdem nicht Zubehör geworden sind, unterliegen dem Zugriff des Gläubigers ohne Einschränkung. Dies gilt insbesondere auch da, wo die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse an sich „zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind". Das

71) Hennig S. 618 bb a. E. zu § 38.

72) Vogels, Anhang zu § 39 S. 514 Nr. 2.

73) Ebenso Vogels-Hopp § 10 Nr. 6.

ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes. Der Schutz des § 38, Abs. 2 bezieht sich nur auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die auf dem Erbhof gewonnen worden sind (abgesehen natürlich von den landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Zubehöreigenschaft). Nur für diese Erzeugnisse gilt bei den nach § 39 REG zugelassenen Vollstreckungsmöglichkeiten eine Ausnahme. Weder § 38 noch § 39 REG beschäftigt sich mit dem Schicksal der fremdgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Einer Vollstreckung in sie stehen daher von seiten des REG keine Schwierigkeiten im Weg. Dieses Ergebnis ist auch vom anerbenrechtlichen Standpunkt aus zu billigen. Denn wo der Bauer landwirtschaftliche Erzeugnisse gekauft hat, besteht nach den Zwecken, die der Vollstreckungsschutz bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfolgt, kein Anlaß, diese gekauften Erzeugnisse, soweit sie nicht als Zubehör bleibende Grundlage des Erbhofs geworden sind, dem Bauern zu erhalten. Denn der Bauer soll ja davor bewahrt werden, fremde Erzeugnisse kaufen zu müssen, weil ihm die selbst gewonnenen Erzeugnisse weggepfändet worden sind. Wenn der Bauer aber von vornherein landwirtschaftliche Erzeugnisse gekauft hat, so kann der gesetzgeberische Zweck des Schutzes gar nicht erreicht werden, da die Voraussetzungen hierzu nicht gegeben sind. Wo der Bauer landwirtschaftliche Erzeugnisse schon einmal gekauft hat, bestehen keine Bedenken dagegen, daß er noch ein zweites Mal kauft.

Den fremdgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen kommt daher, wenn sie nicht Zubehör des Erbhofs geworden sind, der Schutz des REG nicht zugute. Das hindert selbstverständlich nicht, daß der Bauer die allgemeinen Vollstreckungsschutzbestimmungen für sich in Anspruch nimmt, sich z. B. auf § 811, Nr. 2 ZPO beruft.

2. Eine weitere Gruppe ist dem Zugriff des Gläubigers wegen Geldforderungen vollständig entzogen: obwohl es sich hier um erbhoffreie Erzeugnisse handelt, kann in alle landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht vollstreckt werden, soweit sie zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind. Erforderlich sind nicht nur die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unmittelbar zum Unterhalt verbraucht werden. Zum Unterhalt

erforderlich sind vielmehr die landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch dann, wenn erst ihr Erlös zur Bestreitung des Unterhalts aufgewendet wird, z. B. zur Anschaffung von Schuhen oder Kleidungsstücken. Das ist allgemein anerkannt [74]) und durchaus zu billigen.

Unterhalt ist das, was benötigt wird, um die persönlichen Bedürfnisse hinsichtlich Nahrung und Kleidung zu befriedigen. Es besteht keine Veranlassung, über die für den Unterhalt bisher wesentlichen Gesichtspunkte hinauszugehen, wie dies das LG Ansbach in einem Beschluß vom 1. 12. 1934 [75]) tut. Dort wird die Ansicht vertreten, daß zum Unterhalt erforderlich seien „alle zur Erhaltung und Verbesserung des Anwesens notwendigen Erzeugnisse". Zwar ist die Auffassung des LG Ansbach durchaus richtig, daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch dann unpfändbar sind, „wenn durch den Umsatz der Erzeugnisse notwendige Mittel für die Bewirtschaftung des Erbhofs gewonnen werden sollen". Der Grund für die Unpfändbarkeit liegt aber in diesem Fall darin, daß die betreffenden Erzeugnisse eben Zubehör sind und nicht darin, daß die Erzeugnisse als zum Unterhalt erforderlich gelten.

Im übrigen ist gerade der § 39, Abs. 1 ein wesentlicher Beleg gegen die bereits abgelehnte enge Auslegung des Zubehörbegriffs. Daß die Erzeugnisse, durch deren Umsatz betriebsnotwendige Mittel für den Erbhof beschafft werden sollen, des vollen Schutzes bedürfen, ist keine Frage. Wenn nun neben den Erzeugnissen, die Zubehör sind, ausdrücklich nur noch die Erzeugnisse geschützt werden, die zum Unterhalt erforderlich sind, und wenn weiter die besonders zu schützenden Erzeugnisse nicht unter den Begriff der „zum Unterhalt erforderlichen Erzeugnisse" fallen, dann müssen eben die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, deren Erlös für den geordneten Wirtschaftsbetrieb unumgänglich notwendig ist, zum Zubehör gerechnet werden. Demnach ist der Zubehörbegriff weit zu fassen, wie bereits näher ausgeführt worden ist [76]).

Die Familie i. S. des § 39, Abs. 1 REG umfaßt alle zur Hofgemeinschaft gehörenden Personen, also nicht nur die Frau

74) Vgl. Jonas-Pohle S. 198; DRZ 1935, Nr. 333; Gülland S. 175.
75) JW 1935, 653 Nr. 2.
76) Vgl. oben S. 31, b.

des Bauern und die Kinder, sondern auch den Knecht und die Magd.

Die Worte „bis zur nächsten Ernte" entsprechen der vom BGB und von der ZPO benutzten Fassung „bis zu der Zeit, da gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden".

3. Die dritte Gruppe stellt ein Mittelding zwischen den beiden ersten dar. Es sind diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in beschränktem Umfang der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung zugänglich sind. Sie bilden eine Ausnahme zu der in § 38, Abs. 2 REG aufgestellten Regel, wonach sämtliche auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Vollstreckungsschutzes teilhaftig sind. Die Abgrenzung dieser letzten Gruppe läßt sich nicht positiv fassen, sie muß vielmehr rein negativ erfolgen: alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die auf dem Erbhof gewonnen, aber weder Zubehör geworden, noch zum Unterhalt des Bauern und seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind, stehen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen seitens des Gläubigers unter bestimmten Voraussetzungen offen.

Was unter einem „auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnis" zu verstehen ist, wurde bereits oben S. 23 ff. dargelegt. Ebenso ist schon ausgeführt, inwieweit die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Zubehör und inwieweit sie zum Unterhalt des Bauern ... erforderlich sind. Es erübrigt sich daher, im einzelnen noch auf den Umfang dieser beschränkt vollstreckungsfähigen Erzeugnisse einzugehen.

§ 15.

Surrogation.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Frage des dinglichen Ersatzes (Surrogation), d. h. die Frage, ob der für ein veräußertes Zubehörstück erlangte Gegenwert ebenfalls Zubehöreigenschaft erwirbt, ob Forderungen aus einer Veräußerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen dem Vollstreckungsschutz des REG unterliegen. Während nach den bisherigen DVO die Beantwortung der Frage zweifelhaft erscheinen konnte,

ist sie durch § 37 EHRV zu Ungunsten der Surrogation entschieden worden. Denn diese Vorschrift erklärt die Zwangsvollstreckung in Forderungen aus dem Verlauf von Erzeugnissen des Erbhofs für grundsätzlich zulässig. Aus § 37, Abs. 2 EHRV ergibt sich weiter, daß auch die Einkünfte der Pfändung unterliegen, die der Bauer benötigt, um den Wirtschaftsablauf des Hofes zu erhalten. Diese Einkünfte stellen aber den Ersatz dar für Erzeugnisse, deren Zubehöreigenschaft oben S. 31 ff. dargelegt worden ist. Ist nun der Ersatz des Zubehörs der Zwangsvollstreckung unterworfen, so heißt das, daß er eben nicht Surrogat des Zubehörs sein kann, denn sonst müßte er, wie das Zubehör selbst, unpfändbar sein. Die genannte Vorschrift spricht zwar von „Forderungen", nicht vom „Ertrag" der Erzeugnisse schlechthin. Daraus könnte man entnehmen, daß nur die Forderungen der Zwangsvollstreckung unterworfen sind, nicht aber der tatsächlich ausbezahlte Gegenwert. Dieser Schluß ist jedoch falsch. Denn wo der Forderung die Zubehöreigenschaft abgesprochen wird, kann auch nicht der zu fordernde Gegenstand als dinglicher Ersatz an die Stelle des veräußerten landwirtschaftlichen Erzeugnisses treten. Dem steht nicht entgegen, daß eine gegen Erbhofzubehör eingetauschte Sache u. U. sofort Erbhofzubehör wird. Das hat jedoch mit dinglichem Ersatz nicht das geringste zu tun. Das betreffende eingetauschte Erzeugnis wird nicht deshalb Zubehör, weil das veräußerte Erzeugnis Zubehör war, sondern allein auf Grund der allgemeinen Vorschriften über die Entstehung der Zubehöreigenschaft. Demnach ist festzustellen, daß es grundsätzlich einen dinglichen Ersatz im Erbhofrecht nicht gibt

Dieser Grundsatz muß jedoch eine Ausnahme erleiden in Fällen, wo die dem REG zugrunde liegenden Gedanken ein Abweichen von der Regel erfordern. Mit Recht betont Herschel [77]), daß das REG nicht „die besondere dingliche Beschaffenheit des Erbhofeigentums für alle Fälle abschließend und erschöpfend auch in allen Einzelheiten geregelt" hat und daß „§ 9 REG die bauernrechtliche Surrogation nicht erschöpfend" behandelt. Eine solche Ausnahme wird u. U. anzunehmen sein, wenn der Bauer das Eigentum am Erbhof durch Tod oder Abmeierung verliert. Hier

77) Herschel S. 143 ff.

können es gelegentlich die Ziele des REG erfordern, daß auch dem Ertrag, den der Bauer durch Veräußerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhält, der Schutz des REG zugute kommt. Man nehme z. B. an: der Bauer verkauft in Erwartung der sowieso bevorstehenden Abmeierung alles, was er nur irgendwie vom Hof fortschaffen kann. Nach der Abmeierung können die fortgeschafften Stücke nicht mehr beigebracht werden. Dagegen ist der Gegenwert noch vorhanden. Soll in diesem Fall der Bauer auch noch die Früchte seines unverantwortlichen Verhaltens genießen dürfen? Oder ein Bauer hat im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung, aber eben mit Rücksicht darauf, daß er den Erlös zu seinem Unterhalt usw. braucht, landwirtschaftliche Erzeugnisse veräußert und stirbt nun plötzlich. Soll hier das betriebsnotwendige Geld, sollen die Forderungen aus diesen nur mit Rücksicht auf den Hof getätigten Verkäufen ins freie Vermögen des Bauern fallen und somit frei vererblich und dem Zugriff der Gläubiger unterworfen sein? An diesen beiden Beispielen zeigt sich deutlich, daß man nicht starr jegliche Surrogation ablehnen darf. Denn wenn man dies tut, so gehen dem Neubauern betriebsnotwendige Mittel vollständig verloren, ohne die eine ergiebige Arbeit auf dem Hof von vornherein in Frage gestellt wird. Dies aber kann nicht den Zielen des REG entsprechen. Der Hof muß auch beim Wechsel des Eigentümers als leistungsfähiger Betrieb erhalten werden. Selbstverständlich kann es sich in beiden angeführten Fällen nur bei solchem Erlös um Surrogation handeln, der aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Zubehöreigenschaft erzielt worden ist. Denn was nicht Zubehör ist, gehört ja nicht zum Erbhof und vererbt sich frei. Daher kann auch der Ersatz erbhoffreier landwirtschaftlicher Erzeugnisse, selbst wenn sie an sich dem Schutz des § 38 REG unterliegen, dem Neubauern nicht erhalten werden. Bei dem für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Zubehöreigenschaft erworbenen Gegenwert aber muß man in diesen Fällen nach den Grundsätzen des dinglichen Ersatzes die Zubehöreigenschaft ausnahmsweise bejahen. Denn dem neuen Bauern darf nicht von Anfang an die Grundlage seiner Arbeit entzogen werden.

Man wird daher zu dem Ergebnis kommen müssen, daß es

grundsätzlich eine Surrogation nicht gibt, daß dieser Grundsatz aber dort durchbrochen werden muß, wo im Einzelfall die Ziele des REG eine Durchbrechung der Regel verlangen [78]).

§ 16.

Wie und wieweit wird geschützt?

Steht fest, daß landwirtschaftliche Erzeugnisse, die auf dem Erbhof gewonnen worden sind, weder Zubehör noch zum Unterhalt des Bauern ... erforderlich sind, so gelten folgende Regeln:

I. Solange die Vorschrift des § 59 REG noch nicht außer Kraft gesetzt ist, stehen einem Privatgläubiger dieselben Vollstreckungsmöglichkeiten gegen den Bauern offen wie dem Gläubiger einer öffentlich-rechtlichen Geldforderung. Als öffentlich-rechtliche Geldforderungen haben alle die zu gelten, die zwischen dem Bauern und dem Staat oder Behörden oder öffentlichen Einrichtungen entstanden sind, wobei der Staat usw. nicht als Privatrechtsperson (z. B. Vermieter eines Hauses) tätig geworden ist. Hierher gehören darum insbesondere Steuern, Anlieger- und Umlegungsbeiträge, Beiträge für den RNStd, für die Berufsgenossenschaft, aber auch Gerichtsgebühren sowie Forderungen der Sozialversicherungsträger. Ob diese Forderungen im Weg des Verwaltungszwangsverfahrens oder nach den Vorschriften der ZPO beigetrieben werden, spielt keine Rolle. Das ergibt sich aus der Vorschrift des § 41 EHRV, wo für solche öffentlich-rechtliche Geldforderungen, die im Weg des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden, besondere Vorschriften erlassen worden sind. Daraus ist umgekehrt zu entnehmen, daß auch wegen solcher aus einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis entstandener Forderungen, die nach den Vorschriften der ZPO beigetrieben werden, in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß § 39 REG vollstreckt werden kann.

II. Nach der Höhe der Forderung, deretwegen vollstreckt werden soll, unterscheidet das REG:

1. Forderungen, die ohne Zinsen und Kosten den Betrag von RM 150.— nicht übersteigen. Wegen solcher Forderungen kann

78) Vgl. auch Rostosky S. 13.

im Rahmen des § 39, Abs. 1 REG ohne Einschränkung sofort vollstreckt werden. Einen Maßstab dafür, ob die Forderung im Einzelfall diese Grenze übersteigt, gibt zunächst die Feststellung, auf welche Summe der Schuldtitel lautet. Übersteigt dieser die Grenze, so steht von vornherein fest, daß nicht ohne weiteres vollstreckt werden darf. Der Gläubiger hat daher nicht die Möglichkeit, eine größere Schuldsumme in Teilbeträgen beizutreiben. Andererseits ist der Schuldtitel nicht als untrügliches Merkmal für die tatsächliche Höhe der Forderung anzusehen. Denn der Gläubiger könnte ja auch seine Forderung in Teilbeträgen unter RM 150.— eingeklagt haben, um sich auf diese Weise Vollstreckungstitel zu verschaffen, die einen Zugriff auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ohne Zwischenschaltung des Kreisbauernführers ermöglichen. Dieses Vorgehen des Gläubigers ist indessen nicht durch § 39, Abs. 5 REG gedeckt. Denn letzten Endes ist nicht auf den einzelnen Schuldtitel abzustellen, sondern darauf, ob die Forderung, aus der der Bauer in Anspruch genommen wird, im ganzen gesehen die Grenze von RM 150.— überschreitet[79]. Selbstverständlich dürfen solche Beträge, die der Bauer an einer ursprünglichen Schuld bereits abgetragen hat, bei der Berechnung der Höhe der Forderung abgezogen werden. Denn maßgebend für die Höhe der Forderung ist der Augenblick, in welchem gegen den Bauern vollstreckt wird und nicht ein früherer Zeitpunkt. Lautet daher ein Schuldtitel auf RM 200.— und hat der Bauer nach Erlaß des betreffenden Urteils RM 50.— an der Schuld bezahlt, so darf der Gläubiger wegen der restlichen RM 150.— im Rahmen des § 39, Abs. 1 REG ohne weiteres vollstrecken. Ist ein Bauer zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet, so ist maßgebend die Höhe der im einzelnen zu bewirkenden Leistung.

Soweit hiernach wegen Geldforderungen ohne weiteres vollstreckt werden darf, ist selbstverständlich auch die Möglichkeit eines Arrestes und einer einen Geldanspruch regelnden einstweiligen Verfügung gegeben.

2. Forderungen, die ohne Zinsen und Kosten die RM 150. Grenze übersteigen. Hier ist ein besonderes Verfahren gemäß § 39,

79) Vgl. auch DJ 1935, 852.

Abs. 2—4 REG eingeführt: die Zwischenschaltung des Kreisbauernführers. Diese Regelung hat zwei Gründe. Einmal ermöglicht sie eine gewisse Überwachung (§ 15 REG) der Arbeit des Bauern, das bedeutet einen Ausgleich gegen die grundsätzlich sehr beschränkten Vollstreckungsmöglichkeiten. Zum andern trägt diese Regelung ganz wesentlich dazu bei, den Personalkredit zu heben. Wenn der Geldgeber weiß, daß der, dem er sein Geld leiht, in Zeiten der Not einen Rückhalt hat an seinem Stand, daß der RNStd eintritt für die Verpflichtung seiner unverschuldet zahlungsunfähig gewordenen Standesangehörigen, dann wird der Geldgeber auch ohne dingliche Sicherheit, die ihm ja grundsätzlich nicht gegeben werden soll, dem Bauern die betriebsnotwendigen Mittel zur Verfügung stellen.

III. Die Zwischenschaltung des Kreisbauernführers.

1. Geht die Forderung über ℛℳ 150.— hinaus, so muß der Gläubiger den Vollstreckungstitel dem Kreisbauernführer zustellen lassen samt der Erklärung, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtige. Ist seit dieser Zustellung ein Monat verstrichen, ohne daß dem Gläubiger eine schriftliche Erklärung des Kreisbauernführers zugegangen ist, wonach der Kreisbauernführer die Schuld des Bauern für den RNStd übernimmt, oder die Übernahme ablehnt, so kann der Gläubiger wegen seiner Forderung im Rahmen des § 39, Abs. 1 REG gegen den Bauern vollstrecken. Insbesondere hat er dann auch die Möglichkeit, nach § 810 ZPO Früchte auf dem Halm pfänden zu lassen. Das REG hat zwar nicht ausdrücklich bestimmt, daß der Gläubiger bei Ablehnung der Schuldübernahme seitens des Kreisbauernführers ohne Einhaltung der Stillhaltefrist von einem Monat gegen den Bauern vorgehen kann. Indessen wäre es eine unbillige Zumutung für den Gläubiger, wenn man ihn nicht vollstrecken lassen würde, obwohl er die ablehnende Entscheidung des Kreisbauernführers bereits in Händen hat. Allerdings wird eine ausdrückliche Ablehnung der Schuldübernahme nicht gerade häufig vorkommen.

Die Frist von einem Monat führt zu gewissen Schwierigkeiten, soweit die Zwangsvollstreckung durch Vollziehung eines Arrestbefehls erfolgt. Daß diese Maßnahme als Zwangsvollstreckung

wegen einer Geldforderung i. S. des § 38, Abs. 2 REG anzusehen ist, wurde oben (S. 60) ausgeführt. Nun bestimmt § 929, Abs. 2 ZPO, daß die Vollziehung eines Arrestbefehls unstatthaft ist, wenn seit Verkündung oder Zustellung des Arrestbefehls an den Gläubiger ein Monat verstrichen ist. Diese Frist kann aber vom Arrestgläubiger unmöglich eingehalten werden, da er ja nach § 39, Abs. 2 REG in der Regel einen Monat warten muß, bis er mit seiner Vollstreckung, d. h. der Vollziehung des Arrests durch Pfändung, beginnen kann. Daß das REG in diesem Fall auf die Zwischenschaltung des Kreisbauernführers verzichten will, ist undenkbar. Andererseits kann auch nicht angenommen werden, daß durch § 39, Abs. 2 REG die Bestimmung des § 929, Abs. 2 ZPO ausgeschaltet wird. Man wird daher zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Frist des § 929, Abs. 2 ZPO erst in dem Augenblick zu laufen beginnt, da die Monatsfrist des § 39, Abs. 2 REG abgelaufen ist, bzw. der Kreisbauernführer die Übernahme der Schuld durch den RNStd ablehnt.

Wird die Zwangsvollstreckung ohne die vorgeschriebene Zwischenschaltung des Kreisbauernführers vorgenommen, so sind die Vollstreckungsmaßnahmen, die im Rahmen des § 39, Abs. 1 REG erfolgt sind, nicht schlechthin unwirksam. Denn § 39, Abs. 2 REG schließt nicht die rechtliche Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung vor Erfüllung bestimmter Erfordernisse überhaupt aus, sondern hier wird eine Anweisung an die Vollstreckungsbehörden erlassen, keine Vollstreckungshandlungen vorzunehmen, bevor die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird im Rahmen des § 39, Abs 1 REG aber wegen einer Forderung von mehr als ℳ 150.— vollstreckt, so ist der Bauer auf die Erinnerung nach § 766 ZPO angewiesen. Er kann sich nicht einfach auf die Unwirksamkeit einer etwa vorgenommenen Pfändung berufen, wie er das tun kann, wenn Zubehör gepfändet worden ist.

Soweit eine Forderung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden soll, gelten hinsichtlich der nach § 39, Abs. 2 REG vorgesehenen Zustellung die besonderen Vorschriften des § 41, Abs. 2 und 3 EHRV. Hiernach läßt die Vollstreckungsbehörde selbst an Stelle des Vollstreckungstitels dem Kreisbauernführer eine Bescheinigung zustellen. Diese Bescheinigung ergibt

Näheres über Schuld, Titel. Vollstreckbarkeit usw.[80]). Einer Zustellung der in § 39, Abs. 2 REG ebenfalls vorgesehenen Erklärung, daß der Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtige, bedarf es in diesem Fall nicht.

2. Ist der Vollstreckungstitel samt der Erklärung dem Kreisbauernführer zugestellt worden, so muß sich der RNStd innerhalb eines Monats schlüssig werden, ob er für den Bauern einspringen will oder nicht. Will er die Schuld übernehmen, so ermächtigt er den Kreisbauernführer, eine schriftliche Erklärung dahin abzugeben, daß der Kreisbauernführer die Schuld für den RNStd übernehme. Durch eine Erklärung, die der Kreisbauernführer ohne die erforderliche Ermächtigung abgibt, wird der RNStd nicht verpflichtet, die Schuld den Bauern zu bezahlen. Trotz der Ermächtigung des Kreisbauernführers zur Übernahme der Schuld seitens des RNStd unterliegt es der freien Entscheidung des Kreisbauernführers, ob er die Schuld für den RNStd übernehmen will oder nicht („kann"). Die Erklärung selbst ist dem Gläubiger gegenüber schriftlich abzugeben. Sie wird demnach wirksam mit dem Zugehen des Schriftstücks an den Gläubiger. Von diesem Augenblick an verliert der Gläubiger die Möglichkeit, seine Forderung weiterhin gegen den Bauern geltend zu machen. Doch geht seine Forderung nicht überhaupt unter. Das ergibt sich aus der Bestimmung, daß sie auf den RNStd übergeht, soweit dieser den Gläubiger befriedigt. Eine Forderung, die nicht mehr besteht, kann auch nicht auf einen Dritten (RNStd) übergehen. Daher bleibt die Forderung des Gläubigers gegen den Bauern bestehen, sie kann nur nicht mehr geltend gemacht werden. Die Erklärung des Kreisbauernführers enthält eine selbständige Verpflichtung des RNStd, die Schuld des Bauern zu begleichen. Kommt der RNStd dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Gläubiger nicht etwa seinen gegen den Bauern bestehenden Titel gegen den RNStd verwerten, indem er sich die Vollstreckungsklausel gemäß § 727 ZPO gegen den RNStd erteilen läßt. Denn der RNStd ist nicht Rechtsnachfolger des Bauern geworden. Der Gläubiger muß vielmehr den RNStd verklagen auf Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtung, d. h. auf Bezahlung der Schuld-

80) Vgl. § 41, Abs. 2 EHRV.

summe. Erst auf Grund eines hierauf ergangenen Urteils kann der Gläubiger unmittelbar gegen den RNStd vorgehen.

3. Zur Erfüllung seiner durch den Kreisbauernführer übernommenen Verpflichtung, d. h. zur Befriedigung des Gläubigers ist der RNStd nur Zug um Zug gegen Aushändigung des Vollstreckungstitels und einer öffentlich beglaubigten Empfangsbestätigung verpflichtet. Mit dem Augenblick der Befriedigung des Gläubigers geht die dem Gläubiger gegen den Bauern zustehende Forderung kraft Gesetzes auf den RNStd über. Nunmehr kann der RNStd seinerseits im Rahmen der §§ 38, 39 REG gegen den Bauern vollstrecken. Hierbei kann er den ihm vom Gläubiger überlassenen Titel gegen den Bauern benutzen. Allerdings ist eine Umschreibung der Vollstreckungsklausel gemäß § 727 ZPO auf den RNStd erforderlich.

Für den Fall, daß die Forderung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden soll, gilt wiederum die besondere Bestimmung des § 41 EHRV. Der Kreisbauernführer hat hiernach die in § 39, Abs. 3 REG vorgesehene Übernahmeerklärung der Vollstreckungsbehörde gegenüber abzugeben, wie sich überhaupt die gesamten weiteren Rechtshandlungen zwischen Kreisbauernführer und Vollstreckungsbehörde abspielen.

Diese Regelung des Dreiecksverhältnisses: Gläubiger — Bauer — RNStd, läßt sich weder als eigentliche Schuldübernahme noch als Vertrag zugunsten Dritter oder sonstwie unter einem einheitlichen Rechtsbegriff fassen. Sie stellt eben eine auf die besonderen Bedürfnisse zugeschnittene praktische Sonderregelung dar: Der Gläubiger bekommt, was ihm gebührt, der RNStd tritt für den Bauern ein und der Bauer wird Schuldner seines Standes.

§ 17.

Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Konkurs.

Zum Schluß sei noch erörtert, welches Schicksal die landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Konkurs des Bauern erleiden.

Auch über das Vermögen des Bauern kann der Konkurs eröffnet werden. Jedoch fällt in die Masse nur das „einer Zwangsvoll-

streckung unterliegende Vermögen des Bauern" (§ 1 KO). Ausgenommen sind also von vornherein diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die Zubehör oder zum Unterhalt erforderlich sind. Bezüglich der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vertritt Schrodt[81]) den Standpunkt, daß sie nicht in die Konkursmasse fallen. Er begründet dies damit, daß gemäß § 39, Abs. 2 REG eine Zustellung des Vollstreckungstitels an den Kreisbauernführer erforderlich sei, das Konkursverfahren aber gar keinen Vollstreckungstitel voraussetze, weshalb das Konkursverfahren nicht den Vorschriften des § 39 REG entspreche. § 39, Abs. 2 REG sei seinem Wortlaut nach nur auf die Einzelvollstreckung zugeschnitten, es bestehe kein Anlaß, die Ausnahmevorschriften der §§ 39, Abs. 2, 59 REG auch auf das Konkursverfahren auszudehnen. Dieser Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, daß das praktische Ergebnis dieser Darlegung — wie Vogels JW 1935, 2542 einleuchtend nachweist — unbefriedigend ist, fallen schon nach dem Wortlaut des Gesetzes die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des § 39, Abs. 1 REG in die Konkursmasse. Die Voraussetzungen des § 1 KO sind gegeben, denn die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des § 39, Abs. 1 REG sind ausdrücklich für Vollstreckungsfähig erklärt, wenn auch nur in beschränktem Umfang. Da es sich sonach bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen des § 39, Abs. 1 REG um „Vermögen" handelt, das „einer Zwangsvollstreckung unterliegt", so fallen diese Erzeugnisse auch in die Konkursmasse. Zur Klärung der Frage trägt aber noch eine weitere Überlegung bei. Für den Fall des Nachlaßkonkurses fallen die fraglichen Erzeugnisse unter allen Umständen in die Masse, denn sie sind ja, als nicht zum Erbhof gehörig, frei veräußerlich und frei vererblich, sie gehören zum freien Vermögen des Bauern und daher auch zur Masse beim Nachlaßkonkurs. Es ist nun nicht einzusehen, weshalb die Gläubiger im Nachlaßkonkurs besser gestellt werden sollen als die Gläubiger des bei Lebzeiten in Konkurs geratenen Bauern. Dies spricht deutlich dafür, daß auch im gewöhnlichen Konkurs die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des § 39, Abs. 1 REG in die Masse fallen.

Dagegen bedarf es einer Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

81) JW 1935, 2121.

an den Kreisbauernführer gemäß § 39, Abs. 2 REG beim Konkurs nicht. Denn wie Vogels a. a. O. mit Recht ausführt, ist „das in § 39 vorgesehene Verfahren ersichtlich nur auf die Einzelvollstreckung zugeschnitten. Für den Konkurs paßt es nicht".

Lebenslauf

Ich, Otto Fauser, Sohn des Oberbaurats Otto Fauser und seiner Ehefrau Helene geb. Dierlamm wurde am 25. Dezember 1913 zu Ellwangen/Jagst geboren und bin deutscher Staatsangehörigkeit. Nach Besuch der Ellwanger Volksschule (Frühjahr 1920—1923) trat ich in das dortige humanistische Gymnasium ein. Im Herbst 1925 siedelte die Familie nach Stuttgart über. Hier besuchte ich das Eberhard-Ludwig-Gymnasium und bestand im Frühjahr 1932 die Reifeprüfung. Anschließend widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft, und zwar zunächst 4 Semester an der Universität Tübingen, sodann 2 Semester an der Universität München. Im Sommersemester 1935 kehrte ich für 2 Semester nach Tübingen zurück. Die erste juristische Staatsprüfung bestand ich im Juni 1936 in Stuttgart, wo ich zur Zeit als Gerichtsreferendar tätig bin.